

Protokoll

über die Sitzung des Landtages vom 16. Mai 1929, vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig: Sämtliche Abgeordneten mit Ausnahme vom Präsidenten Frommelt, der sich entschuldigt hat.

Regierungschef: Dr. Hoop.

Schriftführer: Anton Seger.

Tagesordnung:

- 1.) Gesetz betreffend die Sparkassa für das Fürstentum Liechtenstein.
- 2.) Gesuch der Sennereigenossenschaft Mauren um einen Beitrag zu den Kosten der Sennereieinrichtung.
- 3.) Gesuch des Postmeisters Meier in Eschen um Rückersatz der Telefoninstallationskosten.
- 4.) Kurvenerweiterung auf der Strasse Samina-Kirche bis Samina und Anlage von 3 Ausstellplätzen, Gesamtkosten ca. Fr 3000.
- 5.) Hebung des Finanzerhäuschens auf der Rheinbrücke Schaan, Uebernahme der Kosten im Betrage von Fr 300.- bis Fr 400.- auf das Land.
- 6.) Geschäftsbericht für die Jahre 1927 und 1928 der Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein.
- 7.) Auslegung der Verfassungsbestimmungen bezüglich der Rechtswirkung der Auflösung des Landtages gegenüber der Beschwerdeinstanz und über weitere damit zusammenhängende Verfassungsfragen.

--

Präsident Ospelt: eröffnet die Landtagssitzung und erklärt, dass Präsident Frommelt sich für die heutige Sitzung entschuldigte, da er verreise und an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen könne, und ihn ersucht habe bei der Sitzung den Vorsitz zu übernehmen.

Regierungschef: Zu Punkt 1) der Tagesordnung:
klärt über die Abänderungen im Gegensatz zum früheren Sparkassagesetze auf.

Präsident: fragt an, ob man nun den vorliegenden Entwurf des neuen Sparkassagesetzes Punkt für Punkt durchnehmen soll,
Es wird noch angefragt wegen des Protokolles der letzten Landtags-

sitzung.

Chef: erklärt, dass sich das Protokoll noch beim Präsidenten Frommelt befinde, der vor seiner Abreise offenbar auf dasselbe vergessen habe. Wenn es die Herren Abgeordneten wünschten, könne man versuchen, dasselbe in Triesen noch vielleicht zu bekommen, sonst könne man dasselbe das nächste Mal verlesen.

Präsident: ist für die Verlesung bei der nächsten Sitzung.

R. Büchel: (der den Antrag auf Verlesung stellte) ist auch damit einverstanden.

Zum Sparkassagesetze sind einige Abgeordnete der Meinung, man solle ~~den~~ den ganzen vorliegenden Entwurf zuerst ganz zur Verlesung bringen, was dann durch den Protokollführer geschieht.

Präsident: Wir kommen nun zur zweiten Lesung. Es wird das beste sein, wir lesen ~~den~~ heutigen Entwurf und das frühere Gesetz Punkt für Punkt nebeneinander (vergleichend) durch, dann sieht man, was abgeändert wurde, und man kann dazu dann Stellung nehmen.

Chef: klärt vorweg auf, dass sich schon in der Finanzkommission eine längere Debatte über den Titel entspann, den das neue Sparkassagesetz erhalten solle und man habe sich dann entschlossen im Gesetzestitel die Worte " und Leihkasse " ~~im~~ im Gegensatz zum früheren Gesetze zu ~~streichen~~ streichen, sodass also der Titel des Gesetzes einfach lautet: " Gesetz vom betreffend die Sparkassa für das Fürstentum Liechtenstein, aber man solle sich hierüber nur äussern, man könne den Titel immer noch ändern.

Präsident: meint, dass man die beiden Worte " und Leihkasse " auch hineinnehmen solle, da die Sparkassa nicht nur für Einleger bestimmt sei, sondern auch zum Geldausleihen.

Sch: beantragt, man solle die neue Fassung wählen, um das Vertrauen zu erwecken nach all dem Vorgegangenen.

Im neuen Gesetze, Art. 1. sind auch die ^{im} / ~~früheren~~ Gesetze in Art. 1. enthaltenen Worte: " Liechtensteinische Landesbank mit unbeschränkter Landesgarantie " gestrichen.

Chef: Ich wäre für die heutige Fassung der Gesetzesüberschrift, aber im Artikel 1 nach den Worten: " Die Sparkassa für das Fürstentum Liechtenstein " würde ich noch einfügen in Klammer (Liechtenstein)

sche Landesbank " sodass der erste Satz des Artikels 1 dann lauten würde: "Die Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein (Liechtensteinische Landesbank) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes u.s.w. Diese Fassung wäre z.B. für den Telegrammverkehr gut, man könnte einfach telegrafieren: Landesbank Vaduz.

ssner: Ich möchte bloss fragen, die Aufgaben der Anstalt sind in Art. 1 unter a) b. c.) d.) aufgeführt. Eine Laie hat den Eindruck es seien künftig fast alle Bankgeschäfte ausgeschlossen, dann wäre nämlich der Titel Landesbank " verfehlt.

Art in dieser Hinsicht auf und führt u.a. aus, dass jedes Hypothekengeschäft ein Bankgeschäft sei und dass die meisten Banken eben mit Hypotheken arbeiten. Die Besorgung des Zahlungsverkehrs sei ein ausgesprochenes Bankgeschäft u.s.w.

ssner: Ich habe die Bankgeschäfte nur in dem Sinne vermeint, wie sie die Kasse früher ausgeübt hat, weitere keine.

Es wird sodann über den Antrag des Herrn Regierungschefs, in Art. 1 zwischen den Worten: Die Sparkassa für das Fürstentum Liechtenstein" und den Worten: " ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes" u.s.w. noch die Worte "Liechtensteinische Landesbank " in Klammern einzufügen, abgestimmt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 Abgeordnete dafür .

Die Abstimmung erfolgt nun Punkt für Punkt ~~über~~ in allen Artikeln die im Gegensatz zum früheren Gesetze Änderungen aufweisen, worüber Herr Reg. Chef Dr. Hoop noch besonders referiert.

Abstimmung über Artikel 2 des neuen Entwurfes:

Ergebnis: 10 dafür.

Abstimmung über Artikel 3 :

Ergebnis: 10 dafür.

====ABSTIMMUNG

Zu Art. 6 klärt Regierungschef auf, dass im zweiten Absatze im Gegensatz zum früheren Gesetze die Worte aufgenommen wurden: "Sofort der Stifter nichts anderes verfügt." Man habe in früheren Jahren eben mit Mündelgeldern schlimme Erfahrungen gemacht.

4.

In Artikel 10 wurde statt dem Worte Zwangsversteigerung (im früheren Gesetze) das Wort: Zwangsvollstreckung aufgenommen.

Ergebnis der Abstimmung hierüber:

10 dafür.

Ergebnis der Abstimmung über Artikel 13 (in welchem der Satz: Kreditbegehren in kleinen Beträgen sind mit derselben Sorgfalt, wie solche in grossen Beträgen zu behandeln " weil selbstverständlich aus dem früheren Gesetze nicht übernommen wurde):

10 Stimmen dafür.

Zu Artikel 15 wurde im Gegensatz zum früheren Gesetze lit. c) " Akzeptierung von Wechseln " nicht aufgenommen, um eine Wiederholung früherer Vorgänge auszuschalten.

Ergebnis der Abstimmung über diesen Artikel:

10 Stimmen für die heutige Fassung.

Zu Artikel 16 erklärt Regierungschef dass der Charakter der neuen Fassung sich darin kennzeichne, dass eine Erschwernis ⁱⁿ ~~in der Dis-~~ ~~kontierung von Wechseln~~ ^{geschafft} geschaffen wurde, indem der Satz aufgenommen wurde: Das Wechseleblige eines einzelnen Einreichers darf Fr 5000.- nicht übersteigen (Wechseldiskontgeschäft)."

Marxer: ist auch der Ansicht, dass Fr 5000.- genügend sei.

Nachdem Regierungschef Dr. Hoop noch über diesen Punkt weiter referiert kommt es zur Abstimmung hierüber.

Ergebnis der Abstimmung: 10 dafür.

Zu Artikel 17 klärt Regierungschef Dr. Hoop auf, dass hier gegen früher eine wesentliche Aenderung getroffen wurde, indem die Belehnungsquote für landwirtschaftliche Grundstücke mit 55% angenommen wurde und jene für industrielle Grundstücke mit 40 angesetzt wurde, während im früheren Gesetze die Belanungsgrenze zwei Drittel für die ersteren Grundstücke und 3/5 tel für die letzteren Grundstücke beträgt.

Hierüber entspinnt sich nun eine längere Debatte.

Marxer erklärt, dass man im Schoosse der Finanzkommission der Meinung war, dass diese Ansätze etwas niedrig seien. Der Entwurf sei eben von

der Tatsache ausgegangen, dass eine ungeheure Verschuldung im Lande herrsche. Man hat sich möglicherweise auch vor Augen gehabt, dass, wenigstens derzeit, beschränkte Mittel zur Verfügung stehen. Man hat vielleicht auch an die hohen Schätzungen gedacht, die vielfach im Lande gemacht werden. Ich bin der Ansicht, dass man in der Belehnungsgrenze höher geht. Art. 230 des a. b. G. B. sagt dort, wo von der Anlage vom Mündelgeldern und deren Sicherheit die Rede geht: Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmässig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorangehenden Lasten ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittel seines wahren Wertes beschweret wird." Soweit also das bürgerliche Gesetzbuch.

Präsident: Wenn die im Entwurfe vorgeschlagene Belehnungsgrenze angenommen wird, wird halt höher geschätzt werden.

Risch: Ich bin der Ansicht, dass ^{man in} Artikel 17 Abs. 2 in der Belehnung besonders wertvoller Grundstücke unbedingt höher gehen sollte, etwa auf $\frac{2}{3}$ teil hinauf. Gebäulichkeiten und andere Grundstücke würde ich auf dem gegenwärtigen ~~Vorgeschlagenen~~ vorgeschlagenen belassen, d. h. wie im Sparkassaentwurf vorgesehen ist.

Präsident: Ich persönlich möchte den Antrag Rischs unterstützen. Die Sparkassa hätte die Möglichkeit, durch Vertrauensleute die Schätzungen zu überprüfen, wie dies z. B. bei der Hypothekenbank in Bregenz geschieht, die zwei eigene Schätzleute hat, die im ganzen Jahre im Lande herumfahren, und alles überprüfen.

Präsident: Die Sache müsste schon sondiert werden, das wäre nur für Liegenschaften, für Grundstücke nicht für Bauten.

Risch: Wenn man nicht einig würde, könnte man allenfalls das Mittel nehmen aus dem ~~Neuen~~ neuen Gesetzesentwurf und dem alten.

Präsident: Ich bin zum mindesten der Ansicht, dass man bei bei landwirtschaftlichen Grundstücken auf 60 ginge.

Büchel: Ich möchte mich dem Antrage Rischs auf 60% zu gehen, anschliessen.

Präsident: zieht seinen Antrag auf 66% zu gehen, zurück.

Die Abstimmung über die Belehnungsgrenze landwirtschaftlicher

Grundstücke hat folgendes Ergebnis:

für Befreiung auf 60%: 10 Stimmen ja, 4 Enthaltung

Reg. Chef: Was die industriellen Grundstücke anbetrifft, würde ich auch wieder das Mittel nehmen zwischen dem Neuem und dem Alten.

R. Büchel: Ich möchte den Antrag des Herrn Regierungschefs unterstützen, dass man auch hier auf 50 hinaufgeht.

Die Abstimmung über diesen Punkt ergibt:

10 Stimmen dafür.

Reg.: Beim Annuitätensystem würde ich vorschlagen auf 66% zu gehen.

R. Büchel: Ich würde den Antrag des Herrn Regierungschefs unterstützen. Hier werden gleich Abzahlungen gemacht und man kann infolgedessen höher gehen.

Marxer: Ich würde das auch begrüßen, wenn man bei Annuitäten-Darlehen bis auf 66 % geht mit der Belehnungsgrenze und dann darauf dringt, dass eben die Annuitäten in Fluss kommen.

Reg. Chef: Die Sparkassakommission sucht die Annuitäten-Abteilung möglichst rasch in Fluss zu bringen und zwar sobald man die ganze Lage der Sparkasse voll und ganz übersieht, *in. auf den Zinsfuß in Höhe*
mindestens zu berücksichtigen.

R. Büchel: Ich bin auch der Ansicht, dass man hier höher hinauf gehen muss, weil es sonst keine Begünstigung mehr wäre.

Die Abstimmung über diese Anträge haben folgenden

Ergebnis: 10 Stimmen (von 60 auf 66%) dafür .

Zu Artikel 18.

Art. 18 Abs. 2 möchte ich bemerken, dass ich das nicht für ganz richtig halte, gegen Bürgschaft ~~nur~~ in Beträgen bis zu 5000 Fr dass Kredite/nur gegen die Verpflichtung gewährt werden, das Darlehen mittelst jährlichen Raten in der Höhe von mindestens 3 vom Hundert (3%) des ursprünglichen Darlehensbetrages zu tilgen, wenn nämlich die Bürgen gut sind und alljährlich richtig verzinst wird.

Gassner: Ich muss zu diesem Artikel auch Stellung nehmen: Bei Aufnahme eines Darlehens gegen Bürgschaft von beispielsweise 50 Fr braucht

bedarf es bei der Fassung des neuen Gesetzes zweier Bürgen, und bei Aufnahme von Fr 50000 auch zwei. Wenn es nun bei 50000 Fr nur zwei Bürgen braucht und bei Fr 100.- auch zwei, so bin ich heute wie früher der Ansicht, dass bis einem gewissen Betrage 1 Bürge hinreichen dürfte, wenn aber der Betrag schon eine anständige Summe erreicht, sollten vielleicht 3 oder 4 Bürgen gestellt werden müssen, wenns nämlich in die Tausende geht.

Wenn man eine ganze Neuordnung dieses Artikels im Sinne des Antrages des Abg. Gassner vornehmen wollte, wäre ich für die Streichung der Verpflichtung zur Rückzahlung von jährlich ^{mindestens} 3 % des ursprünglichen Darlehensbetrages, ich wäre aber dafür, dass jede Bürgschaft 2 Bürgen ~~enthält~~, zwei zahlungsfähige Personen, enthalten muss, also auch bei ganz kleinen Beträgen.

Präsident: Ich meine, bei kleineren Beträgen würde es genügen, dass ein zahlungsfähiger Bürge ist.

Basil Vogt: Bei Fr 50000.- wären 3 Bürgen besser als nur 2 Bürgen. Wenn es nämlich zum Zahlen kommt, ist das halt eine grosse Summe.

Basler: Ich möchte bis auf Fr 2000.- 2 Bürgen vorschlagen, was darüber ist, bis auf Fr 5000.- 3 Bürgen.

Basler: Ich würde bei der vorliegenden Fassung bleiben und nur die 3% streichen. 3 Bürgen sind eine wesentliche Erschwerung. Wenn zwei als zahlungsfähig bekannte Personen da sind, genügt es. Eine sorgfältige Verwaltung kann sich da sichern. Andererseits würde ich aber für jede Bürgschaft zwei Bürgen verlangen.

Basler: Wenn einer der nicht gut steht, 3 Bürgen will, wird es eine Erschwerung für ihn.

Es kommt sodann zur Abstreichung der Punkt der Rückzahlung mit jährlich 3 %.

Ergebnis : 10 Abgeordneten für die Streichung dieses Punktes.

Der Absatz 2 des Artikels 18 wird nunmehr wie folgt gefasst: "Jede Bürgschaft soll aus mindestens zwei als zahlungs-

fähig bekannten Personen oder Firmen bestehen. Gegen Bürgschaft dürfen Kredite nur in Beträgen bis zu fünftausend Franken (Fr 5000.-) und nicht für länger als die Dauer eines Jahres gewährt werden. Bei pünktlicher Verzinsung ist nach Ablauf eines Jahres Verlängerung zulässig. Von jeder Verlängerung sind ~~jede~~ ~~die~~ und von der gänzlichen Abtragung eines Bürgschaftsdarlehens sind ~~jede~~ ^{pflichtig} die Bürgen auf Kosten des Schuldners zu verständigen! ~~assner:~~ zieht seinen Antrag zurück.

~~Marxer:~~ Ich möchte anfragen, wie es sich mit den Stempelgebühren bei Verlängerungen vor Bürgschaften verhält, ob man bei Verlängerungen nicht von Gebühren absehen könnte sonst würde ^{es} z.B. bei einem Darlehen von Fr 5000.- vielleicht jährlich Fr 5.- Stempel ausmachen. Einesteils wäre das gut. Auf der anderen Seite würde man vielleicht eher darauf dringen, die Bürgschaften zurückzuzahlen, während man sonst nichts tut.

Es wird sodann beschlossen, mit der Abstimmung über diesen Punkt zuzuwarten bis Herr Regierungschef die Stempelgesetzgebung angesehen hat.

Zu Artikel 19:

Ergebnis der Abstimmung:

10 Stimmen für die neue Fassung.

Zu Art. 20.

Reg. Chef klärt auf, dass in diesem Artikel die Worte: "und Ausschreibung von Kreditbriefen" gestrichen wurden. Lit. g Art. 20 wird dahin abgeändert, dass diese lit. g lauten soll: "Durchführung der Gründungen von Domizilgesellschaften und die Führung der Vertretung solcher."

Die Abstimmung über diese Änderungen ergibt folgendes

Resultat:

10 Abgeordnete dafür.

~~Ich:~~ Ich möchte ersuchen, dass Gegenprobe gemacht ~~ist~~ wird, wer nicht dafür ist, dass die Sparkassa berechtigt sein soll zur Durchführung der Gründungen von Domizilgesellschaften.

Ergebnis der Abstimmung: niemand.

Es wird ~~sodann~~ wieder auf den Artikel 18 zurückgekommen.
Reg.Chef klärt über die Stempelgebühren auf, die im Falle von
Verlängerungen bei Bürgschaften zu bezahlen sind.

Die Abstimmung über den Artikel 18 hat folgendes Ergebnis:
10 Stimmen dafür.

Zu Art. 21:

weist besonders auf diesen Punkt hin, der im Hinblick auf die
Sparkassageschichten besondere Bedeutung hat.

Nach allem was vorgefallen ist, ist es selbstverständlich, dass man
diesen Satz in das Gesetz aufnimmt.

Ergebnis der Abstimmung über diesen Punkt:

10 dafür (Gassner abwesend).

Zu Art. 22.:

Hier heisst es statt Kontrollstelle "der Aufsichtsrat."

Ergebnis der Abstimmung : 10 dafür.

Zu Art. 23:

Ergebnis der Abstimmung:

10 Abgeordnete dafür .

Zu Art. 24.:

Regierungschef Dr. Hoop. weist auf den neu aufgenommenen Satz in
diesem Artikel am Schlusse hin, der lautet: Der Regierung steht
überdies ein allgemeines Kontrollrecht über die gesamte Geschäfts-
gebarung der Anstalt zu." In Zukunft hätte also die Regierung die
Pflicht, wenn Wahrnehmungen über Ungehörigkeiten gemacht würden,
einzugreifen. *damit sei nicht gesagt, dass diespflicht nicht auf fünf
bestanden sei.*

Die Abstimmung über diesen Punkt ergibt:

10 Stimmen dafür.

Zu Artikel 26:

klärt auf über die vorgenommenen Aenderungen in diesem Artikel indem
die Kollektivzeichnung vorgesehen ist, sowie die Aufstellung des
Jahresberichtes sowie die Beratung der Jahresschlussbilanz und der
Gewinn- und Verlustrechnung.

Abg. Risch : Zum Punkte der Kollektivzeichnung möchte ich bemerken, dass wir alle wissen, dass dies notwendig ist nach den gemachten schlechten Erfahrungen. Es ist doch kein Land im Verhältnis zur Grösse so bestohlen worden wie unser Land. Bei Zeichnung zu Zweit könnte das nicht mehr so gut vorkommen.

Die Abstimmung über diesen Punkt ergibt:

10 Stimmen dafür.

Zu Artikel 27.:

Reg. Chef klärt über die weniger wichtigen Aenderungen im Gegensatz zum alten Artikel auf:

Ergebnis der Abstimmung hierüber: 10 dafür.

Zu Art. 28.:

In diesen Artikel wurde der Satz aufgenommen: Die weiteren Mitglieder ~~(des Aufsichtsrates)~~ können nach Anhörung des Verwaltungsrates über Antrag der Regierung vom Landtage bestimmt werden." Dadurch ist manchem grossen Geldeinleger der Sparkassa die Möglichkeit geboten, in den ^{Ausschuss} ~~Verwaltungsrat~~ gewählt zu werden, was für manchen ein Anreiz sein wird, bei der Sparkassa Einlagen zu machen. Dies geschieht auch bei vielen anderen Banken so.

Ergebnis der Abstimmung hierüber:

10 Stimmen dafür.

Zu Art. 29:

Dieser enthält keine wesentlichen Aenderungen. Nachdem sich niemand zum Worte meldet, wird abgestimmt:

Ergebnis der Abstimmung:

10 sind für die neue Fassung.

Zu Art. 30:

Regierungschef Dr. Hoop macht auf die Aenderungen in diesem Artikel insbesondere im Absatze 2 aufmerksam, der im ersten Satze dieses Absatzes lautet: Der Verwalter leitet, unter Aufsicht des Verwaltungsrates, den Geschäftsbetrieb, führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und dessen Ausschusses durch, und vertritt die Anstalt nach aussen in Verbindung mit einem

zeichnungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates." Das ist eine Änderung, die wohl zu vermerken ist.

Da sich weiter niemand zum Worte meldet, wird über diesen Punkt abgestimmt:

Ergebnis der Abstimmung:

10 Stimmen dafür.

Zu Artikel 33:

Reg. Chef klärt über die Änderungen im Gegensatz zum früheren Gesetze auf. Er erklärt, dass auch Lehrer und Postbeamte Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sein können.

Die Abstimmung über diesen Punkt ergibt:

9 Stimmen dafür (Abg. Risch zur Zeit abwesend)

Zu Art. 36:

Reg. Chef klärt über die den neuen Artikel (wegen der Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates) auf und erklärt, dass bisher pro Tag 8.-Fr und pro halb Tag 5 Fr bezahlt wurden und ein Kilometergeld von 30 Rp.

Ergebnis der Abstimmung über diesen Punkt :

10 Stimmen dafür.

Zu Art. 40:

Reg. Chef Dr. Hoop klärt über die Änderungen gegen frühere Bestimmung auf.

Ergebnis der Abstimmung:

10 Stimmen für die heutige Fassung.

Zu Art. 41.

Reg. Chef klärt, dass der erste Absatz des bezüglichen Artikels von früher (dort Artikel 39) gestrichen wurde.

Ergebnis der Abstimmung über diesen Punkt:

10 Stimmen dafür.

Zu Art. 42.

Reg. Chef klärt auf über die praktischen Änderungen im Gegensatz zu früher und empfiehlt die Annahme der neuen Fassung.

Ergebnis der Abstimmung hierüber :

10. 11 Stimmen dafür,

Corrigendum
in d. Sitzung 25. VI
 -24-

Präs. Ospelt: ersucht die Abgeordneten, sich zum ganzen Gesetzentwurfe nochmals zu äussern.

Wil Vogt: Die Abgeordneten der Volkspartei möchten zum ganzen Gesetze folgendes feststellen:.....

Büchel: Es ist schon 12 Uhr und wir sollten Mittagspause machen.

Präs. : Dann machen wir nachmittags vorwärts.

Die Sitzung wird um 12 Uhr unterbrochen.

Fortsetzung nachmittags 2 Uhr.

Wil Vogt: liest folgendes vor (wird dann zu den Akten gelegt):

Dem gegenwärtigen Landtage liegt ein Entwurf zum Sparkassengesetze vor, der in der Sitzung von heute behandelt werden soll und der an Stelle des Gesetzes vom Jahre 1923 treten soll.

Der Titel "Landesbank" ist gestrichen worden, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass es nur eine Sparkasse sei. Der Titel "Sparkasse" allein ist übrigens vollständig unrichtig, denn es ist nicht nur eine Spar- sondern auch eine Leihkasse.

Die übrigen Abänderungen sind im grossen und ganzen unwesentlich und beziehen sich nur auf weniger wichtige Sachen.

Während im früheren Sparkassengesetz immer von Schweizerfranken und damit selbstverständlich auch von Liechtensteinerfranken die Rede war, kehrt im neuen Gesetze immer die Wendung: "oder eine andere wertbeständige Währung" wieder. Gestrichen ist die Möglichkeit, dass auch die Post zur Einzahlung für die Sparkassa verwendet werden kann. Diese Idee ist allerdings bis heute niemals verwertet worden.

Unter dem Titel "Geschäfte zur Beschaffung ausserordentl

licher Betriebsmittel " ist die Akzeptierung von Wechseln gestrichen worden, offenbar mit Rücksicht auf die bekannten Vorgänge, die aber mit nichten eine Beschaffung von ausserordentlichen Betriebsmitteln bezweckten. Unter den Geschäften zur Anlage von Betriebsmitteln, und zwar unter den zugelassenen Geschäften, wie es schon im alten Gesetze hiess und im neuen Gesetze wieder heisst, wird besonders erwähnt, dass Wechselobligo eines einzelnen Einreichers Fr 5000.- nicht übersteigen dürfen.

In Art. 17 unter den Grundsätzen über die Kreditgewährung kehrt neuerdings der irreführende Ausdruck "Hypothekengeschäfte" wieder, während es richtig heissen sollte: "Grundpfandgeschäfte." Im alten Gesetze hiess es: Die Belehnung von landwirtschaftlichen Grundstücken gegen Grundpfand darf sich in der Regel auf nicht mehr als zwei Drittel, die Belehnung anderer Grundstücke auf nicht mehr als drei Fünftel des wirklichen Wertes belaufen und soll in der Regel nur zur ersten Stelle erfolgen. Ausnahmsweise kann bei Belehnung landwirtschaftlicher Grundstücke die gesetzliche Belehnungsgrenze überschritten werden, wenn der Darlehensbetrag zu bleibender Verbesserung der Grundstücke oder der Bewirtschaftung verwendet und durch Annuitäten (Tilgungsraten) getilgt wird."

Statt dessen steht im neuen Entwurf:

Die Belehnung von landwirtschaftlichen und andern Grundstücken mit Ausnahme industrieller Anlagen gegen Grundpfand darf sich in der Regel auf nicht mehr als 55 vom Hundert (55 %), die Belehnung industrieller Grundstücke auf nicht mehr als 40 vom Hundert (40%) vom wirklichen Werte belaufen."

Hervorgehoben wird ausserdem, dass der Verwaltungsrat für die Annuitätendarlehen besondere Vorschriften erlassen kann.

Hinsichtlich der Bürgschaft wird in Art. 18 des neuen Entwurfes eine erschwerende Bestimmung aufgenommen. Es heisst dort:

"Bürgschaften dürfen nur bis zum Betrage von Fr 5000.- und gegen die Verpflichtung gewährt werden, dass Darlehen mittelst jährlichen Raten von der Höhe von mindestens 3 vom Hundert (3%) des ur-

*Für die Punkte ist inoffiziell geändert
worden.*

12.

sprünglichen Darlehensbetrages zu tilgen sind. Von der gänzlichen Abtragung dieses Bürgschaftsdarlehens sind die Bürgen schriftlich auf Kosten des Schuldners zu verständigen. Nach diesen Bestimmungen und nach dem heute bestehenden Zinssatze zu schliessen, würde also der jährliche Zins- und Tilgungssatz bei Bürgschaftsdarlehen zwischen 9 und 10% betragen, mit andern Worten, die Aufnahme von Bürgschaftsdarlehen ist praktisch derzeit verunmöglicht.

Während nach dem alten Gesetze, Art. 19, an die Landeskasse (Staatskasse) ausnahmsweise Kredite bis zu Fr 200.000 gegen Schatzscheine gewährt werden dürften und die Gewährung solcher Kredite von über Fr 50,000 nur mit Zustimmung der Finanzkommission des Landtages, Beträge von über Fr 100,000 nur mit Zustimmung des Landtages gewährt werden dürften, bestimmt der neue Entwurf, dass ausnahmsweise Kredite ohne Faustpfand oder Bürgschaft an die Landeskasse bis zum Betrage von Fr 500,000 also einer halben Million, ohne weitere Einschränkung gewährt werden dürfen. Ob diese Ausdehnung gerade zur Hebung des Vertrauens beiträgt, darf wohl bezweifelt werden.

Unter den bankgeschäftlichen Diensten, Art. 20, ist die Ausschreibung von Kreditbriefen, also etwas ganz Normales, gestrichen worden. Gestrichen sind auch die Bestimmungen über den An- und Verkauf von Wertpapieren für Rechnung Dritter.

Interessant ist die neue Bestimmung von Art. 20 lit. g. Darnach ist die Sparkassa befugt zur "Mitwirkung bei Gründung von Domizilgesellschaften und zur Führung der Vertretung solcher." Was heisst Gründung? Ist dabei auch an die Gründerverantwortlichkeit gedacht worden? Unserer Auffassung nach gehört speziell diese Bestimmung, wenn man schon den Geschäftskreis der Sparkassa einengt, nicht in ein Sparkassagesetz hinein. Eine Sparkassa hat nichts bei der Gründung von Gesellschaften zu tun. Dies umsomehr, wenn sie nicht fachmännisch geschulte Personen besitzt. Und wenn man schon alles mögliche austreichen will, das irgendwie der Sparkassa den geschäftlichen Wirkungskreis nach der Richtung des soliden Bankgeschäftes hin erschweren will, so gehört in erster Linie eine solche Bestimmung nicht

in das Gesetz hinein, die sich eventl. viel schlimmer auswirken könnten als die bekannte Sparkassaaffäre.

Hinzuweisen ist besonders auf Art. 21 lautend: ~~Geschäfte,~~ ^{Geschäfte,} ~~Geschäfte,~~ die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, können für die Anstalt keine Verbindlichkeit begründen." Damit ist unserer Ansicht nach ein Rechtssatz förmlich ausgesprochen, der zwar schon im früheren Gesetze, wenn auch nicht förmlich, enthalten war, und nach den gemachten Erfahrungen war es leicht, noch ausdrücklich einen solchen Rechtssatz aufzustellen und noch viel leichter wird es sein die Haftbarkeit der Sparkasse abzulehnen.

Unter den organisatorischen Bestimmungen ist an Stelle der Kontrollstelle der Aufsichtsrat getreten oder mit andern Worten, an Stelle der schweizerischen Bezeichnung eine deutsche. In Art. 24 am Schlusse wird bestimmt, dass der Regierung überdies ein allgemeines Kontrollrecht über die gesamte Geschäftsführung, "Gebahrung" der Anstalt zustehe. Wie sich diese Bestimmung mit der Tatsache verträgt, dass die Regierung selber wieder in den Aufsichtsrat, mindestens ein Mitglied bestellt (Art. 28) und wie überhaupt der ganze Aufsichtsrat eigentümlich konstruiert ist, ist uns nicht recht verständlich. Nach Art. 28 besteht der Aufsichtsrat aus 3-7 Mitgliedern, von welchen je eines vom Landesfürsten, vom Landtag und von der Regierung bestimmt wird, auf die Dauer von 4 Jahren. Hierauf kommt die sonderbare Bestimmung: "Die weiteren Mitglieder können nach Anhörung des Verwaltungsrates über Antrag der Regierung vom Landtage bestimmt werden". Es ist wohl das sonderbarste, dass der Verwaltungsrat, der beaufsichtigt werden soll, noch sogar in die Bestellung der zu beaufsichtigenden Personen hinein zu regieren hat, und ebenso sonderbar ist es, dass eine Stelle, die ihrerseits ein Mitglied in den Verwaltungsrat bestellt, dann wieder den gesamten Aufsichtsrat zu beaufsichtigen hat.

Unter den Aufgaben des Verwaltungsrates ist besonders die Kollektivzeichnung festgesetzt, d. h. mit andern Worten, der Verwalter kann nicht mehr allein zeichnen.

In Art. 25 des alten Gesetzes war unter den Aufgaben des Verwaltungsrates bestimmt "die Genehmigung aller Geschäfte zu ausser-

ordentlicher Mittelbeschaffung " also auch die Genehmigung zur Akzeptierung von Wechseln gemäss Art.15 lit.c. Im neuen Gesetze ist diese Stelle wieder enthalten und dann noch besonders die Genehmigung aller Wechselgeschäfte. Die Befugnisse des Verwaltungsratsausschusses sind von Fr 10,000 auf Fr 5000.- eingeschränkt worden. Wie, bereits bemerkt, kann der Verwalter allein nicht mehr zeichnen, sondern die Zeichnung ist kollektiv in dem Sinne, dass neben dem Verwalter ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates zu zeichnen hat.

Bekanntlich sind laut dem alten Gesetz in Art. 32 "zu Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle nicht wählbar die Mitglieder der Regierung, Landesbeamte, sowie die Präsidenten und die Mitglieder der Landessteuerkommission und der Gemeindesteuerkommissionen. Das neue Gesetz hingegen bestimmt in Art.33: " Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates (Kontrollstelle) sind nicht wählbar die Mitglieder der Regierung, Beamte, die in der Regierungskanzlei und bei der Landeskassenverwaltung in Verwendung stehen, sowie die Mitglieder der Landessteuerkommission und der Gemeindesteuerkommissionen. Nach dem neuen Entwurf ist also die Nichtwählbarkeit wesentlich eingeschränkt und zwar besonders bezüglich der Landesbeamten. Nur mehr die Beamten der Regierungskanzlei und der Landeskassenverwaltung sind nicht mehr wählbar. Alle anderen Landesbeamten sind wählbar. Bekanntlich konnte nach dem alten Gesetze ein Postbeamter, der ja Landesbeamter ist, beim Lande seine Pensionsbeträge einzahlt und jedenfalls auch von ihm die Pension beziehen will, nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein. Entgegen diesen klaren Bestimmungen wurde jedoch ein solcher Beamter zum Mitgliede gesetzlich bestellt. Dieser Mangel soll nun abgeschafft werden. Wir haben also einen Fall, wo ein gesetzwidriger Zustand hintennach durch das Gesetz zwar nicht in einen gesetzlichen Zustand gestellt wird, jedoch wornach er für die Zukunft nicht mehr ein gesetzwidriger Zustand ist. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Organe nach Inkrafttreten des Gesetzes neu zu bestellen sind. Interessant ist auch, dass die Präsidenten der Landes- und Steuerkommission sogar Mitglied des Verwaltungsrates

oder des Aufsichtsrates sein können, Bisher hatte man doch ängstlich darüber gewacht, dass die Steuerbehörden keinen Einblick in die Sparkasse bekommen sollen. In Zukunft ist dies indirekt dadurch möglich, dass der Präsident Mitglied einer Bankbehörde sein kann. Wie verhält sich diese Sache mit dem Bankgeheimnis?

Nach dem alten Gesetze mussten durch das Geschäftsreglement die Tagelöhne und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt werden, und sie wurden denn auch sehr mässig bestimmt. Nach dem neuen Entwurf (Art. 36) erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates die gleiche Taggeld- und Reiseentschädigung wie die vom Landtage bestellten andern Kommissionen und deren Vorsitzenden, mit andern Worten, während früher ein Taggeld von etwa 2 bis 3 Franken ausbezahlt wurde und eine mässige Reiseentschädigung, sollen in Zukunft ein Taggeld von 10 resp. 12 Franken und ausserdem noch das Kilometergeld ausbezahlt werden. Abgebaut ist dies jedenfalls nicht.

Abgeändert ist auch die Bestimmung über die Gewinnverteilung, wonach nach Anwaschen des Reservefonds auf 20% des Dotationskapitals vom verbleibenden Reingewinn bisher 40%, jetzt 50% dem Reservefonds zugewiesen werden sollen, während der andere Teil an die Landeskasse zu überweisen ist.

Wieso dass im Entwurf noch extra vorgesehen ist, dass das Gesetz vom 8. August 1898 betr. der Annuitätenabteilung aufzuheben ist, ist angesichts der Bestimmungen des geltenden Gesetzes unverständlich.

Im grossen und ganzen kann zum Entwurfe gesagt werden, dass er nichts wesentlich Neues bringt; besonders dort, wo etwa noch ein solides Bankgeschäft gemacht werden könnte, ist auch dieses ausgemerzt worden und soll der Verdienst andern Leuten überlassen werden. Der Entwurf trägt das Merkmal von Erfahrungen aus der Sparkassaaffaire an sich und kann in einem gewissen Sinne, insoweit er abgeändert wurde, als ein Gelegenheitsgesetz bezeichnet werden.

Auf Grund dieser Erwägungen sind die Abgeordneten der Volkspartei zum Entschluss gekommen, sich bei der Abstimmung dieses Gesetzes der Stimme sich zu enthalten. "

Reg. Chef: Ich kann mir nicht versagen, auf diese Ausführungen Vogt's Eini-
 ges zu erwidern. Ich möchte vorerst betonen, dass eine grosse
 Zahl der Einwendungen, ^{die} gegen das Gesetz vorgebracht worden sind
 und um deren willen sich Ihre Abgeordneten an der Abstimmung
 nicht beteiligten wollten, durch die tatsächlichen Korrekturen,
 die wir heute im Gesetze vorgenommen haben, überholt sind, andere
 muss ich als direkt unrichtig bezeichnen. Ich kann vielleicht
 vorne beginnen: Es wird bemängelt, dass nicht der Name Spar- und
 Leihkasse gewählt worden ist. Darum kann man sich ja streiten. Wir
 haben am Morgen darüber gesprochen. Der Landtag hat beschlossen,
 den Namen Sparkassa zu ~~belassen~~ wählen. Der Abgeordnete Risch hat
 das vollkommen richtig vermerkt, er hat nämlich vorgebracht, dass
 der Name: "Spar- und Leihkasse" in der näheren und weiteren
 Umgebung keinen guten Klang erhalte. Darum wollte man zum alten
 bescheidenen Namen zurückkehren, zum Namen der Sparkassa.
 Dann wird die Wendung im Gesetze gerügt: "oder eine andere wert-
 beständige Währung". Wir haben die Möglichkeit geschaffen mit
 dem neuen Gesetze, dass einer seine Gelder auch in einer anderen
 Währung als nur in der Frankenwährung zu machen. Wenn also einer
 in Zukunft Bedenken gegen die Wertbeständigkeit des Schweizer-
 frankens hegt, kann er eine andere wertbeständige Währung wählen:
 Englische Pfund, Schwedische Kronen u. s. w. Diese Neuerung, dass Ge-
 schäfte auch in anderer wertbeständiger Währung gemacht werden
 können, zieht sich durch das ganze Gesetz hindurch.
 Unter dem Titel: "Geschäfte zur Beschaffung ausserordentlicher
 Betriebsmittel" sei die Akzeptierung von Wechseln gestrichen
 worden. Es ist richtig, dass bei vielen Wechseln keine Gefahr
 besteht, bei andern besteht eben Gefahr.
 Dann wir beanstandet dass in Artikel 17 der Ausdruck: "Hypothekar-
 geschäfte" statt "Grundpfandgeschäfte" gebraucht wird. Ich kann
 da keinen richtigen Unterschied konstruieren, möchte da vielleicht
 bitten, nähere Aufklärung zu geben, warum man "Grundpfandgeschäfte"
 statt "Hypothekargeschäfte" sagen soll. Dann ist die Belehnungs-

quote beanständet worden. Nach dem alten Gesetze durfte die Belehnung in der Regel sich ^{auf} nicht mehr als zwei Drittel bei landwirtschaftlichen Grundstücken und auf $\frac{3}{5}$ tel bei anderen Grundstücken belaufen. Wir sind so weit hinaufgegangen. Die heutige Abstimmung hat sich für die erstgenannten Grundstücke für 60 entschieden, und für die anderen Grundstücke für 50. Wir sind im Gegensatz zum Entwurfe in einen Falle um 5%, im anderen Falle um 10% hinaufgegangen. Es ist eine Frage der volkswirtschaftlichen Art, ob man durch eine sehr hohe Belehnung den Kreditbedürfnissen der Bevölkerung weitestgehend oder fast schrankenlos entgegenkommen soll. Die Herren Abgeordneten werden heute noch Gelegenheit bekommen, über ein äusserst betrübliches Faktum zur Volkswirtschaft zu hören, das ist die enorme, direkt katastrophale Verschuldung von Liechtenstein. Wenn der Entwurf deshalb niedrige Quote vorgesehen hat, so ist das einer Absicht entsprungen, die nicht zu tadeln ist. Der Entwurf mag auch ganz bestimmte erzieherische Momente im Auge gehabt haben. Wir haben heute fast Fr 900,000 Bürgschaftsdarlehen bei der Sparkasse. Darunter sind auch wohl die unter der betrüblichen Rubrik der faulen Kredite gezählt worden. Die faulen Kredite betragen eine Summe, die alle Erwartungen übersteigt. Man kann hier wohl Bestimmungen aufstellen, die Hauptsache ist die Handhabung, eine seriöse, gewissenhafte Geschäftsführung. Das war früher nicht. Heute ist dies der Fall, dass also aus den Bürgschaftsdarlehen keine derartigen Unzukömmlichkeiten erwachsen.

Der Einwand, dass dem Lande Kredite bis zu Fr 500,000 ohne weitere Einschränkung gewährt werden dürfen ist nach meiner Ansicht vollkommen falsch.-

Es erfolgt dann eine nähere Aufklärung durch Reg. Chef über diesen Punkt sowie über die Bemängelung wegen der Kreditbriefe und der Bestimmungen wegen An- und Verkauf von Wertpapieren für Rechnung Dritter.

Besonders gerügt ~~wirkt~~ wird die "Mitwirkung bei Gründung von Domizilgesellschaften und die Führung der Vertretung solcher." Ich weiss nicht

warum. Alle Banken machen heute solche Geschäfte. Bei uns macht es die Bank in Liechtenstein, machen es sämtliche Rechtsanwälte und Rechtsagenten. Die Sparkassa hat ebenfalls solche gemacht. Sie ist dazu in der Lage. Ich begreife deshalb nicht, warum man diesem Landesinstitut diese bescheidene Einnahme, - sie kann übrigens manchmal ganz schön sein - nehmen will und ob wir nicht die Pflicht haben, Einnahmen die heute allerdings Rechtsagenten und Anwälten zukommen, unserem Landesinstitut zuführen will. Was die Gründerverantwortliche: anbelangt, so ist diese im Personen- und Gesellschaftsrecht geregelt. Aber ich glaube nicht, dass hier irgend jemals Unzukömmlichkeiten möglich sind. Die Tätigkeit der Sparkassa beschränkt sich nur auf jene, die heute ein Agent macht. Bitte sich hier Artikel 219 vom Personen- und Gesellschaftsrecht anzuschauen. Jedenfalls ist es nach meiner Ansicht weitaus, ja gerade ungeheuer übertrieben, wenn man sich aus dieser Tätigkeit grosse Unzukömmlichkeiten befürchtet, sogar eventuell noch grössere, als die bei der Sparkassaaffaire. ~~zuzurückzuführen~~
~~zuzurückzuführen~~

Es ist dann gesagt worden vom Aufsichtsrat. - Wenn der Fürst z.B. eine halbe Million in der Sparkassa drin hat, ist es nicht zu viel, wenn man ihm die Möglichkeit gibt, durch einen Aufsichtsrat auch etwas in der Entwicklung der Sparkassageschäftsgebarung mitzureden. Wenn ein anderer wieder z.B. eine Million einlegt, ist es auch nicht zu viel, wenn man ihm die gleiche Möglichkeit schafft. Eine solche Bestimmung kann nur von guter Wirkung sein.

Die Befugnisse des Verwaltungsratsausschusses sei von Fr 10000.- auf Fr 5000.- herabgesetzt werden.

Dem gegenüber ist zu sagen, daß im alten Gesetz kein Wort davon steht, daß die Befugnisse des Verwaltungsrats rückwärts bis auf 10,000 Fr gehen. Auf dem alten Gesetz fußt er Ludwig. Auf neueren Verträgen. An einer Gesetzgebung der Befugnisse kein Zweifel nicht gespart werden.

Dann wird von der Wählbarkeit in den Verwaltungsrat gesprochen. Es wird gesagt, dass man einen ungesetzlichen Zustand durch das heutige Gesetz gesetzlich machen wolle. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Landtag und die Regierung auf dem Standpunkt gestanden sind, dass ein Postbeamter kein unmittelbarer eigentlicher Landesbeamter ist. Man kann darüber, - ich gebe es zu - verschiedener Meinung sein.

Bei uns
~~In der Schweiz~~ werden Postbeamte von der Postdirektion angestellt, bezahlt und pensioniert. *Bei uns ist ein Disziplinarverf. gerügt* Dann wird ~~gesagt~~, dass die Präsidenten der Landes- und Steuerkommission Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates sein können. Ich verstehe auch nicht recht warum. Der Präsident der Landessteuerkommission wird von der Kommission ~~an~~ selber gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Ich halte es nicht für notwendig, dass ausführlich gesagt wird, dass der "Präsident" der Steuerkommission nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein dürfe. *Über den Begriff Mitglied fällt man bei den Präsidenten.*

Damit fällt die Sache mit dem Bankgeheimnis auch dahin.

Was die Entlohnung der Sparkassafunktionäre anbetrifft, so bemerke ich, dass dieselben nach dem früheren Geschäftsreglement ein Taggeld pro Fr 8.- und pro halben Tag 5.- und überdies ein Kilometergeld von 30 Rappen bezogen haben. Ich bin der Ueberzeugung, dass ein richtig funktionierender Verwaltungsrat, der seiner Pflicht nachkommt, die heute vorgesehenen Fr 10.- und 6 Fr (pro halben Tag) verdient. Man hätte diese Ausgabe auch früher nie scheuen brauchen, wenn nur sehr fleissig kontrolliert worden wäre und sehr fleissig nachgeschaut, das Geld wäre gut angelegt gewesen. Heute finden wöchentlich Revisionen statt. Es kommt plötzlich der Präsident des Verwaltungsrates, nimmt den Schlüssel der Sparkassa ab und schaut nach, welche Gelder in der Kassa liegen. Dabei wird für solche Revisionen nichts berechnet.

Ueber die Verteilung des Reingewinnes ~~ist~~ sind nicht gerade Vorwürfe erhoben worden. Es ist dann nur noch gesagt worden, dass dort, wo noch ein solides Bankgeschäft hätte gemacht werden können, auch dieses ausgemerzt worden sein. Ausgemerzt ist die Ausschreibung von Kreditbriefen. Ich habe erwähnt, dass Kreditbriefe die Bank machen kann ohne weiters, weil es ~~früher~~ im Gesetze heisst, dass die Sparkassa berechtigt sei, bankgeschäftliche Dienste jeder Art zu leisten. ^{Ich} ~~es~~ diese Kreditbriefe noch namentlich aufgeführt sind, ist irrelevant. Die Verwaltung von Mündelvermögen ist gestrichen worden, sowie die Uebernahme des Amtes eines Testamentsexekutors. Das sind Geschäfte, mit denen wir die Sparkassa nicht betrauen wollen. Ich bitte mir zu sagen, wo ist ein solides Bankgeschäft gestrichen worden.

Das ist das, was ich zu diesen Einwendungen mir zu bemerken erlauben habe. Der Entwurf ist in der Regierung und Finanzkommission beraten worden. Wir haben gefunden, dass er ein guter ist und dem Lande Dienste leisten wird. Die Einführung der Kollektivzeichnung ist eine unschätzbare Einrichtung, manche Banken sehen sogar die Drittzeichnung vor. Die Einschränkung im Wechselverkehre ist ebenfalls gut. Alle soliden Bankgeschäfte sind belassen worden. Ich kann den Entwurf mit bestem Gewissen zur Annahme empfehlen. Mich wundert, dass, nachdem wir am Morgen von 9 bis 12 Uhr nichts anderes getan haben, als ein Artikel des Gesetzes nach dem ändern durchzunehmen, kein Abgeordneter der Volkspartei, mit Ausnahme des Abg. Gassner dazu Stellung genommen hat, selbst der Vorsitzende nicht, nachdem er doch die beste Gelegenheit gehabt hätte und auf dem Präsidentensessel sitzt, ich meine Stellung genommen, zu dem was Abgeordneter Vogt Basil gesprochen hat. Das Schreiben des Abg. Vogt macht mir den Eindruck, dass es früher geschrieben worden ist. Ich hatte allerdings angenommen, es sei in der Mittagsstunde korrigiert worden. Es muss bekannt sein, dass bezüglich Belehnung der Grundstücke man von 55 % auf 60% hinaufgegangen ist und ebenso in der Belehnung der industriellen Grundstücke von 40 auf 50%. die 5 % Abzahlung hat Vogt korrigiert.

Bei Artikel 20 lit.g) ist die Durchführung der Gründungen von Domizilgesellschaften und die Führung der Vertretung solcher gerügt worden, indem gesagt wird, dass das nicht Sache der Sparkassa sei. Von allen denen, die an diesem Gesetze mitgearbeitet haben, hat an an der Anführung dieses Artikels Satzes keiner ein persönliches Interesse gehabt, hingegen muss behauptet werden, dass jene, die heute dies rügen, daran ein eigenes persönliches Interesse haben.

Was die Kollektivzeichnung betrifft, so hat uns eben die Vergangenheit belehrt. Kein Staat, kein Land hat dies so notwendig wie wir, dabei uns Millionen gestohlen worden sind. Was die Taggelder angetrifft, wird gesagt, dass das kein Abbau sei. Hiezu möchte ich bemerken, dass wir nicht so viel Abbau möchten, dass man 14 Monate keine Verwaltungsratssitzung mehr einberuft und unter dieser Zeit Millionen gestohlen werden und noch Hilfgelder dazu.

Ospelt: Der Abgeordnete Risch hat mir da eine Belehrung gegeben. Ich möchte bemerken, dass ich auch das Recht habe, still zu sein, nicht nur das Recht, zu reden.

Risch: Ich halte es für eine Pflicht des Präsidenten, dies zu tun, er hätte es tun müssen, um nicht Zeit zu vergeuden.

Ospelt: Man hat da schon manchmal langweilig gemacht. Ich begründe mein Verhalten in dem Umstande, dass man heute sieht, wie ein Gesetz geschaffen wird, um noch eine Ungesetzlichkeit gesetzlich zu machen.

Liniger: Ich habe mir zwar am Morgen vorgenommen aus bekannten Gründen über die Sparkassa nichts zu reden. Aber jetzt kann ich fast nicht mehr ruhig sein. Das Schreiben, welches Vogt vorgelesen hat, diese Broschüre, die hätte man am morgen behandeln sollen, Punkt für Punkt vom Präsidentenstuhl aus, wenn Ospelt gewusst hat davon.. Wir alle Abgeordneten haben nur den guten Willen gehabt, ein Gesetz zuschaffen, dass unser Land nicht mehr so viel betrogen werden kann, quasi bestohlen werden kann. Das ist eine gewisse Hintertreibung, wenn man so etwas zum Schlusse noch vorbringen will. Das gehört am rechten Platze behandelt, am Vormittag nicht erst nachher.

Vogt: Am Schlusse jeder Gesetzesberatung wird angefragt, ob man noch etwas zu reden habe. Ich glaube, dass uns noch das Recht zusteht, das

zu tun.

Sch: Es wäre am Vormittag Gelegenheit gewesen, sich dazu zu äussern. Es ist Pflicht eines Jeden gewesen, das Beste zum Gesetze beizutragen.

Nichel: Die Ausführungen Vogts machen den Eindruck, dass sie nicht von ihm verfasst worden sind, sonst hätte er nicht die Unvorsichtigkeit begangen, Sachen zu bringen, die schon bereinigt worden sind. Das ist nach meiner Ansicht reiner Unsinn und Zeitvergeudung. Man soll sachlich bleiben. Man soll nicht verlangen, dass etwas gemacht wird, was schon geschehen ist.

Was das Verhalten des Vorsitzenden anbelangt, so glaube ich doch, dass Batliner Recht gehabt hat, dass nämlich Vizepräsident Ospelt doch mitwirken sollte bei Schaffung des Gesetzes nicht erst hintennach mit Bemängelungen kommt, mit einem Schreiben, das vor ein par Tagen verfasst worden ist und mit dem man sich solidarisch erklärt. Es ist dies sein Verhalten nicht ganz vereinbar mit seinem Sitz. Da sollte er schon anders helfen mitberaten, nicht ein Gesetz quasi sabotieren und Mängel rügen, die nicht vorhanden sind, oder überhaupt nicht mit-schaffen. Auf mich macht es den Eindruck, man wolle die ganze Schwindel-affäre, die vorgekommen ist, decken. Ich komme um diese Meinung nicht herum. Das Lächerlichste an allen Einwänden ist der Einwand wegen der Taggelder. Die meisten Mitglieder des früheren Verwaltungsrates haben auch die früheren Taggelder nicht verdient. Die jetzigen Mitglieder aber, wenn sie so vorwärts schaffen, würden bedeutend mehr verdienen. Mit Kleinem will man hausen und Millionen lässt man abgeben. // Alle Achtung von diesen Agenten und Anwälten, die nicht so kleinlich sind, dass sie der Sparkassa auch das Recht zur Gründung von Domizilgesellschaften einräumen wollten, dass man das bemängelt, ist nach meiner Ansicht der reinste Neid. Es ist schade, um jedes Wort, das eigentlich über solche Sachen geredet wird.

lt: Ich muss nochmals darauf zurückkommen, dass ich mich am Vormittag nicht gerührt habe. Ich weiss, was man eigentlich will; Man will eine Ungesetzlichkeit noch gesetzlich machen.

Nichel: Es kann sich nur um den Punkt handeln wegen der Staatsangestellten, das begreife ich. Ospelt hat sich aber auch zu den anderen Punkten

nicht geäußert. Er hat wenig mitgearbeitet am Vormittag. Der Beweis kann nicht geliefert werden, ob Walser ein reiner Staatsangestellter ist. Durch das neue Gesetz wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass tüchtige Leute, wie Walser, auch gewählt werden können.

Nicht wegen der Person, sondern wegen dem Gesetze, mir ist gleich, wer im Sparkassaverwaltungsrat ist.

Diese Ungesetzlichkeit wegen des Postmeisters Walser veranlasst mich doch, auch noch etwas zu sagen. Wenn von Ungesetzlichkeit gesprochen wird, fällt auch etwas auf die Regierung zurück. Ich möchte den Vizepräsidenten Ospelt ersuchen, zu beweisen, dass es ungesetzlich ist, wenn Postmeister Walser im Verwaltungsrat ist.

Ospelt: Es wäre doch nicht recht, haben Sie heute vormittags selbst gesagt, wenn ein Landesbeamter, Lehrer oder Postmeister nicht im Verwaltungsrat sitzen könnte, damit haben Sie mir bewiesen, dass Sie der Anschauung sind, dass der jetzige Zustand *ungesetzlich ist.*

Ich habe gesagt, es wäre nicht einzusehen, wieso nicht ein Lehrer oder Postbeamter in den Verwaltungsrat gewählt werden könnte, *wenn es möglich ist.*

Ich habe da das Charakteristikum eines Landesbeamten vielfach umstritten wird in Bern von ~~Kantonsregierung~~ Regierungswegen erkundigt, wie ein Postmeister anzusehen sei. Und da kann man nicht behaupten, es sei eine Ungesetzlichkeit, ohne dass man dadurch etwas zu viel behauptet.

S. Die haben ausdrücklich gesagt, ein Landesbeamter, Lehrer oder Postmeister.

Chelner: Ich betrachte das ganz als Nebensache. Wenn man Politik betreiben will, kann man das machen. Das ist nicht meine Jde. Meine Jde ist, dass wir ein Gesetz schaffen zum Wohle des Landes. Alles andere ist Nebensache. Wenn nur Leute da sind, die der Sache vorstehen können, damit unsere Interessen gewahrt werden.

S. Ospelt: Ich möchte nochmals feststellen, dass das gesagt worden ist, was ich behauptet habe, dass der Zustand nicht gesetzlich gewesen ist.

Chel: Mir fällt vor allem auf, dass die Abgeordneten der Volkspartei

nicht früher reklamiert haben, dass sie erst heute das bringen, dass ein gesetzloser Zustand gesetzlich gemacht werden soll. Man hätte bei der Beratung in der Finanzkommission ganz gut können Stellung nehmen dazu.

Hs. Ospelt: Wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, lassen wir über Gesetz abstimmen.

Büchel: Es sind verschiedene Meinungen vorgebracht worden. Machen die Abgeordneten der Volkspartei den Antrag, dass man über das Vorgebrachte noch reden soll, soll man noch alles nochmals durchgehen? Ihre Bemängelungen werden nach ihrer Ansicht Grund haben. Wir können und sind bereit, alles nochmals durchzugehen, wenns verlangt wird.

Linier: Ich wäre nicht für die Ansicht Büchels. Ich mache den Antrag dass man Schluss macht und über das Gesetz abstimmt.

Hs. Ospelt: Ich bin auch der Meinung.

Vogt: legt seine Ausführungen (- sie sind schriftlich niedergelegt -) zu den Akten.

Es kommt sodann das ganze Gesetz zur Abstimmung.

Ergebnis der Abstimmung: 10 Stimmen dafür.

er: Ich möchte den Antrag stellen, dass die Gegenprobe gemacht wird, wer nämlich nicht dafür ist.

Ergebnis der Abstimmung: niemand. (Volkspartei abg. alle/enthalten sich der Stimme

Zweiter Punkt der Tagesordnung: Gesuch der Sennereigenossenschaft

Mauren um einen Beitrag zu den Kosten der Sennereieinrichtung.

Präsident Ospelt liest die Zuschrift der Sennereigenossenschaft vor.
d.h. deren Richtigkeit

Linier: Die Begründung des Gesuches/kann ich nur bestätigen. Nebenbei

möchte ich noch bemerken, dass man überall solche Subventionen gegeben hat, wenn man Alphütten gebaut hat. Sennereien eingerichtet hat u.s.w. In Mauren haben wir diesbezüglich noch nie etwas bekommen. Ich empfehle dieses Gesuch dem hohen Landtage.

g. Marxer: Wie schon betont worden ist, in anderen Gemeinden wurden für Alpenghüttenbauten, u. s. w. Beiträge geleistet und sollen auch fürderhin geleistet werden. Die Gemeinden Mauren und Eschen sind nicht im Besitze von Alpen, müssen sich begnügen mit einer Sennerei. Wenn nun die Sennerei sich verbessern will, sollte man mit einem Beitrage nach meiner Ansicht ihr zu Hilfe kommen. Ich kann daher nur empfehlen, dem Antrage der Finanzkommission angesichts dieser Erwägungen zuzustimmen.

Büchel: Ich möchte den Vorredner nur wärmstens unterstützen. Die Begründung ist vollständig richtig. Man hat Mauren immer etwas stiefmütterlich behandelt bisher.

Präsident: Ich wäre der Meinung, dass man einen bestimmt Beitrag nennt, nicht der Beitrag an den Kosten der Sennereieinrichtung in Prozenten ausdrückt.

Ergebnis der Abstimmung:

alle, einstimmig für Beteiligung mit 10%.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Gesuch des Postmeisters Meier in Eschen um Rückersatz der Telefoninstallationskosten bemerkt Reg. Chef Dr. Hoop, dass Postmeister Meier sein Gesuch zurückgezogen hat.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung: Kurvenerweiterung auf der Strasse Samina Kirche bis Samina und Anlage von 3 Ausstellplätzen:

Dr. Hoop liest das bezügliche Gesuch vor, und bemerkt hiezu Folgendes: Das Gesuch ist in der Regierung und in der Finanzkommission beraten worden. Eine Totalverbreiterung von Jonaboden nach Rotenboden war nach der gegenwärtigen Finanzlage umso weniger angängig, als kein Betrag im ordentlichen Budget ausgesetzt ist und es wäre auch nicht wohl möglich, wenn man den Autoverkehr für die heurige Saison eröffnen wollte.

Wir sind zum Schlusse gekommen, dass man eine provisorische Verbreiterung der gefährlichsten Stellen mit Ausstellplätzen vornimmt, welche letztere Gewähr für einwandfreie Abwicklung des Autoverkehrs ^{haben} dürften. Die Kosten würden ca. Fr 3000.- betragen.

ausser dem

iner: Als Mitglied der Verkehrskommission kann ich die Sache nur wärmstens befürworten und wenn es auch noch mehr kosten sollte. Der Verkehr speziell nach dem Bettlerjoch dürfte in nächster Zeit grösser werden.

sch: Ich möchte das ebenfalls empfehlen. Man sollte das notwendigste jetzt machen und so machen, dass bei späterer Verbreiterung nichts verworfen ist. Mehr als Fr 3000.- würde ich jetzt im Frühling nicht verbauen, hingegen im Winter, weils billiger kommt. Die Leute haben dann viel eher Zeit. Es kommt dann 50% billiger. 3000 Fr sollte man jetzt schon verbauen.

ner: Ich bin vollkommen der Ansicht, dass man die Kosten auf die Strasse riskiert. Ich glaube die Begründung wäre gegeben, wenn man früher oder später an die Strasse zum Kulm denken wollte. Einen richtigen Fremdenverkehr kann ich nicht anders vorstellen, als wenn die Autos bis Sükka fahren können. Ich würde provisorisch einige Ausstellplätze machen, und mit der Zeit, wenn die Finanzen es erlauben, weiterfahren.

ospelt: Ich bin auch der Meinung, dass der Fremdenverkehr gehoben werden soll. Es würde natürlich hiezu viel beitragen, wenn die Auto bis Kulm fahren könnte. Wäre dafür, dass man das macht bis zur Sükka, dass andere auch später macht.

Zur Illustrierung der Anregung Ammanns möchte ich bemerken, dass ich mit Forstmeister Hartmann geredet habe. Wir waren dann der Meinung, dass einige verhältnismässig billige Ausstellplätze gemacht werden. Sobald da irgendwie ein genauer Ueberblick über die Kostenvorliegt, werden wir nicht ermangeln, dem Landtage bei nächster Gelegenheit Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Sache ist insoweit schon in einer Regierungssitzung behandelt

worden.

Büchel: Es sind gewisse Bedenken vorhanden, ob man sollte die Strasse verbessern oder ob man von der Knalp aufwärts eigene neue Strassen anlegen soll. Das müsste noch erst überlegt werden. Auch ich bin dafür, dass man den Fremdenverkehr fördern soll und die Strasse in absehbarer Zeit in Angriff nimmt.

Ergebnis der Abstimmung über diesen Punkt: (Verbreiterung von Jonaboden bis Samina):

alle einstimmig.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Hebung des Finanzerhäuschens auf der Rheinbrücke Schaan.

Sch: Ich möchte in der Sache noch aufklären: Finanzerhütten sind in Balzers, Vaduz und Schaan. Die Hütten in Vaduz und Balzers sind gehoben worden, auf Kosten des Landes. Die von Balzers ist zudem nicht Eigentum des Landes sondern das Bundesfinanzamt hat darüber zu verfügen. Die Hütte in Schaan hat die Gemeinde Schaan gekauft. Diese Finanzerhütte könnte gute Dienste leisten bei Rheingrösse als Unterkunftshütte, zum Aufbewahren von Geschirr. Die Erhöhung in Balzers soll Fr 800.- gekostet haben. Man hat dort die Auslage gemacht, obwohl das Land keinen Anspruch auf die Hütte hat. Man sollte für die Kosten der Erhöhung aufkommen, auch wenn diese etwas mehr betragen sollten als 300 bis 400 Fr.

Sch. Ospelt. Ich kann mir nicht erklären, dass das soviel kosten soll.

Sch: Das Balzner Hüttchen ~~kosten~~ bezw. dessen Hebung kostete Fr 800.- obwohl es viel kleiner ist, als die Hütte in Schaan. Das Fundament muss verschoben werden. Es braucht ein richtiges Fundament.

Sch. Ospelt: Es ist mir merkwürdig, dass das Hüttchen in Balzers Eigentum des Bundesfinanzamtes sein soll, und unser Land daran Fr 800.- an Hebungskosten zahlte. Das Bundesfinanzamt soll das Hüttchen hergeben. Das Häuschen in Schaan kann man bei Seuchenfällen gut benützen. Beim Häuschen in Balzers sollte man schauen, dasselbe in Besitz zu bekommen, entweder auf das Land oder die Gemeinde Balzers, oder

sonst soll man schauen, dass man die Auslagen hereinbringt.

ef: Wir haben in der Finanzkommission schon darüber gesprochen. Wir sind erst dort auf diesen Umstand gestossen. Wir waren alle sehr überrascht. Wir haben unserem Techniker den Auftrag gegeben, die Sache genau abzuklären und im Falle als sich günstige Momente für uns ergeben, von Oesterreich Rückersatz zu fordern.

oh: Wir haben in Schaan das Hättchen gekauft. Nachdem die Strasse südlich verlegt wird, könnte die Verschiebung bzw. Erhöhung das Land übernehmen.

Michael: Joh möchte befürworten, dass man das Häuschen erhält und subventioniert, nachdem das alte Häuschen abgebrochen ist und weithin kein Unterkunftsart ist.

nsner: Das Häuschen soll im Eigentum der Gemeinde Schaan bleiben, das ~~Land~~ Land gibt für die Verschiebung eine Subvention.

oh: Es handelt sich nur um die Versetzung, diese Versetzungskosten sollen bezahlt werden. Nachher wollen wir schon Eigentümer sein, obwohl wir auch bereit sind, das Häuschen dem Lande zu schenken.

as. Joh gerne einen Antrag gehabt, ob man sagen soll: Das Land übernimmt die Kosten der Versetzung oder ob man einen genauen bestimmten Betrag nennen soll.

oh: Möchte den Antrag stellen, dass man sagt, das Land übernimmt die Kosten der Versetzung. Die Arbeit wird unter Führung des Wuhrkommissärs gemacht. Der Techniker kommt auch oft schauen.

tliner: Joh würde dem Beschlusse der Finanzkommission zustimmen. Joh beantrage hierüber abzustimmen.

p: Wenn das Land die Kosten übernehmen soll, würde es vielleicht am besten sein, wenn die Sache ausgeschrieben wird.

oh: Es wurde plötzlich verlangt, dass das gemacht wird, die Betonarbeiten sind schon gemacht. Es liess sich nicht mehr verschieben.

r: Die Finanzkommission hat 300 bis 400 Fr im Auge gehabt, wie der Antrag zuerst lautete.

ogt: Wenn die Arbeiten teilweise schon gemacht sind, kann man schon die Kosten heute ausrechnen.

Risch: Als das Gesuch von uns eingegeben wurde, wussten wir noch nicht, dass das so hoch komme, erst durch das dann als Techniker Vogt das Profil der Rampen aufnahm. Dann müsste man höher betonieren.

Schen: Wie wäre das, wenn die Arbeiten schon so weit fortgeschritten sind, dass man in 2 - 3 Tagen die ganzen Kosten kennt, könnte man die Subventionierung nicht in einer anderen Sitzung behandeln. Ich glaube auch.

Ident: Ein Interesse hat das Land schliesslich auch daran. Ich würde beantragen, wer dafür ist, dass die Kosten, wenn sie auch mehr als Fr 400.- betragen sollten, vom Lande übernommen werden, soll dies durch Handerheben kundgeben.

Ergebnis: alle dafür bis auf 1 Stimme.

Punkt) 6 der Tagesordnung: Geschäftsbericht für die Jahre 1927 und 1928 der Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein:

Es erfolgt zuerst die Verlesung des Geschäftsberichtes durch für das Jahr 1927 durch Reg. Chef Dr. Hoop und dann des Geschäftsberichtes für das Jahr 1928 durch den Schriftführer.

S. Ospelt: liest den Bericht der Treuhandgesellschaft vor.

Nachdem Reg. Chef Dr. Hoop schon während der Verlesung des Jahresberichtes pro 1927 eingehend referierte, fügt er im Besonderen noch bei:

"Diese 2 Jahresberichte sind sehr lehrreich. Wenn wir zurückgehen auf den Geschäftsbericht pro 1927 und ihn vergleichen mit dem vom Jahre 1928 so fällt uns vor allem auf, dass der Reingewinn, den die Sparkassa gemacht hat, weit über den letztjährigen hinausgeht. Der Reingewinn für das Jahr 1928 beträgt 92000 Fr rund, der für 1927 Fr 56000.- Man könnte versucht sein, zu fragen, warum die Sparkassa gerade in diesem katastrophalen Jahre einen solchen Reingewinn herausarbeiten konnte. Da ist zu erwidern, dass das vor allem in einer vernünftigen und bankmässigen Zinspolitik, wenn

man das so nennen will, liegt. Wir müssen etwas weiter zurückgehen, z.B. ins Jahr 1926, wo wir feststellen müssen, dass bei einer Bank z.B. ein Kredit von Fr 400,000 eröffnet war, der zu 7 1/2 % bis 9 1/2 % verzinst war. Ausgegeben wurden die Gelder zu 6 1/4 und 6 1/2 %. Da sehen wir sofort, dass die Sparkassa mit Verlust gearbeitet hat, weil sie Gelder zu einem viel höheren Zinsfusse ausgegeben hat, als sie einnahm.

Es erfolgt sodann eine Aufzählung weiterer in ähnlicher Weise aufgenommenener und ausgeliehener Gelder seitens der Sparkassa durch Reg. Chef, woraus sich die Summe der grossen Verluste hieraus von selbst ergibt.

Der neue Verwaltungsrat hatte grosse Mühe, diese teureren Gelder abzustossen. Es ist ihm dies aber bis heute soweit gelungen, dass heute über 5 3/4 % von keiner Bank mehr Geld ausgeborgt ist. Es wirkt sich das auch in der Bilanz aus. Ende 1927 war bei den Banken ein Stand von Fr 1,763,000. Da hat man natürlich immer darauf gezahlt Ende 1928 waren dann die Schulden bei den Banken noch Fr 1,046,000 also im Jahre 1928 allerdings in der zweiten Hälfte sind etwa 700,000 an Banken zurückgezahlt worden. Gerade die teureren Kredite sind zuerst abgestossen worden, sodass dann erst wieder ein ~~Profil~~ herauschaute. Das ist hauptsächlich der Reingewinn..

--- Ein Kapitel, das ich mir nicht versagen kann, hier einmal öffentlich zu erläutern, das sind die Hypotheken, die bei der Sparkassa bestehen. Im Jahre 1923 sind sie noch Fr 2,377,000 gewesen, dann sind bis heute auf 12 1/2 Millionen Franken angewachsen. Heute sind etwa ^{die Hälfte} 8-9 Millionen im Lande angelegt, bei der Sparkassa aufgenommen, andere sind auswärts aufgenommen worden. Die Gesamtverschuldung, wenn man die Hypothekendarlehen und Bürgschaftsdarlehen und Genossenschaftsdarlehen zusammennimmt beträgt heute 16,700,000 Fr. Das trifft auf jeden Kopf der Bevölkerung 1700 Fr und wenn man die laufenden Schulden, die hier nicht registriert sind, hier dazu nimmt, kommen wir auf eine Summe von Fr 1800.- pro Kopf. Ich möchte gerade hervorheben, dass es eine andauernd steigende Linie ist, die Verschuldung, seit Einführung der Frankenwährung.

Darunter sind die Staatsschulden inbegriffen. Die Privatschulden betragen 11 bis 12 Millionen Franken. Es ist noch ein anderes Bild zu entrollen, das ist die Steigerung der Schuldbetreibungen.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Zahlbefehle	603	748	838	1305	1421	1525
Zahl der Fahrnisversteigerungen	119	174	300	515	709	468
Zahl der Liegenschaftsversteigerungen	keine	2	2	15	34	51
Zahl der bewilligten Zwangsvollstreckungen	391	746	769	1039	1347	1712

Jch sage das deswegen, dass jeder darauf hinwirkt, die Folgen dieser Verschuldung auch den Leuten vor Augen zu halten und immer wieder zu bedenken, dass nicht nur in der Staatswirtschaft, sondern vor allem auch in der Privatwirtschaft in Liechtenstein äusserste Sparsamkeit notwendig ist. Jch darf wohl auch bemerken, dass es heute fast ein Problem für die Sparkassa ist, wie z.B. die rückständigen Zinsen der vergangenen Jahre eingezogen werden können. Jch vermute fast, dass der Landtag sich mit diesem Problem wird beschäftigen müssen, denn wenn diese jene Mittel anwenden müsste, wie sie die Sparkassa für 1928 mit Erfolg angewendet hat, müsste es katastrophal werden. Durch das lange Zuwarten Thönys war den Leuten nicht gekolten. Wenn man das erste Jahr nicht verzinst und die Zinsen des zweiten Jahres noch dazu kommen, wird es immer schwieriger.

Jch begrüsse es, dass Regierungschef einmal öffentlich im Landtage erklärt, wo wir eigentlich stehen. Es ist wirklich ein betrübliches, himmeltrauriges Bild.

Es ist eine traurige Wirtschaft, wenn man hört, dass Gelder so teuer aufgenommen und dann zu 6 1/2 % ausgegeben hat. Da kann man nicht sagen, dass das bankfachmännisch geführt worden ist. Jch weiss nicht, ob ich recht gehört habe. Es wurden Gelder zu 2 1/2 % aufgenommen.

op.: Da muss ich um auf heute Vormittags zurückzukommen, sagen, dass diese Leute, was die Taggelder anbetrifft, für ihre Taten hoch genug gezahlt worden.

exer: Es stehen einem die Haare zu Berge, wenn man hört, dass Gelder so teuer entlehnt wurden, zu $9\frac{1}{2}\%$ und zu $6\frac{1}{2}\%$ ausgeliehen wurden. Ich stelle mir das so vor, dass es da nicht mehr möglich gewesen ist, anders Geld zu bekommen.

exer: Dann hat man halt kein Kredit mehr gehabt.

op: Das wird auf etwas anderes zurückzuführen sein. Weil die Schwindeleien losgegangen sind, die auch die Geldansprüche grösser geworden. Man hat manchmal Fr 200,000 und mehr gebraucht.

Die Ansicht, dass man damals Geld nicht zu anderem Zinsfuss erhielt, ist vollkommen falsch. Unsere Sparkassa ist heute in der Lage, Geld zu $5\frac{3}{4}\%$ zu bekommen. Abg. Hoop ^{hat} den Nagel auf den Kopf getroffen ^{haben} ~~hat~~ ^{muss} hat Geld um jeden Preis gebraucht.

liner: Unsere Sparkassa hat schlecht gewirtschaftet zu einer Zeit, wo man hinausposaunte, ~~wir~~ haben Geld genug. Mich würde interessieren, was in den Wechselangelegenheit heute schon gezahlt wurde und wie es mit den faulen Krediten steht.

f: Da kann ich nur erwähnen, dass die Sparkassakommission, die ~~an~~ die Sache Einblick hat, erklärt, dass die Wechselverbindlichkeiten und die faulen Kredite mindestens 2 Millionen Franken betragen, die faulen Kredite allein machen mehrere hunderttausend Franken aus. In diesen zwei Millionen sind nur jene Ziffern inbegriffen, die als wirklich un- einbringlich zu betrachten sind. Die zwei Millionen müssen wir der Sparkassa hingeben ohne Gegenwert dafür zu erhalten. Es ist keine produktive Anlage. Diese zwei Millionen Franken machen jährlich Fr 90,000 Zinsen aus.

ehel: Man soll es mir nicht übel nehmen, wenn ich heute eine Bemerkung mache. Man bekämpft die heutige Sparkassa, man bekämpft den Verwaltungsrat, man bekämpft die heutige **Regierung**, man bekämpft alles, was sich heute zur Aufgabe gestellt hat, ein wenig Ordnung in die Sparkassa zu bringen. Nach meiner Ansicht ist diese Kampfesweise unverantwortlich. Wenn man dieses himmeltraurige Bild betrachten, wäre ein

Zusammenwirken von jedem vernünftig denkenden Landesbürger höchst notwendig. Das ist alles eigentlich herbeigeführt durch eine Misswirtschaft, gelinde gesagt, durch eine himmeltraurige. Wenn man die Darlehen betrachtet, die letztes Jahr behoben worden sind bei den Banken zu 7 1/2 % und 9 % und aus gegeben zu 6 1/2 % bloss und dann noch an Leute, wo man zuvor weiss, dass man kein Knopf mehr bekommt, an landsfremde Leute, ^{und an solche} die das Geld verprassen und verlottern. Und Leute, die solche Misswirtschaft betrieben haben, trauen sich noch, uns zu bekämpfen. Hier im Landtag muss einmal energisch Protest erhoben werden gegen solches Gebahren. Ich würde eine solche Beschlussfassung nicht auf das Gewissen nehmen. Jeder müsste sich teilhaftig machen solcher Verbrechen, die begangen worden sind, wenn er solches schützt. Ich glaube es ist höchste Pflicht der Abgeordneten hier einmal Ordnung zu machen und anders Ordnung zu machen (als es früher geschehen ist). Wir haben immer von wirtschaftlichem Aufschwung geredet, derweil gingen wir dem Untergang entgegen. Es ist himmeltraurig, dass man ein ganzes Jahr mit der Auszahlung der Hilfgelder warten musste. Wir stehen in einer Lage, die furchtbar ist. Ich begreife niemand, der ein solches Treiben, wie es gegenwärtig geschieht, deckt. Er macht sich zum Mitschuldigen.

Es kann eigentlich nur von Erträgnis nicht von Reingewinn geredet werden. Ich möchte bitten, dass der Landtag die Jahresrechnungen pro 1927 und 1928 genehmigt und dem Antrage der Regierung auf Verteilung des Reingewinnes zustimmt.

Es kommt somit zur Abstimmung der Antrag: Der Landtag genehmigt die Jahresrechnung pro 1927 und beschliesst, vom Reingewinne pro Fr 58,667.70 Fr 55000 dem Reservefond zuzuweisen und Fr 3667.70 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ergebnis der Abstimmung: Alle Abgeordneten einstimmig.

Es kommt zur Abstimmung der zweite Antrag: "Der Landtag genehmigt die Jahresrechnung pro 1928 und beschliesst vom Jahresergebnisse per Fr 93,820.76 den Betrag von Fr 25000.- dem Reservefond und

Fr 65,000 dem Staate zuzuweisen und die restlichen Fr 3820.76 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ergebnis der Abstimmung:

einstimmig für den Antrag.

Chef Dr. Hoop erklärt, dass eine Kontrolle der Bilanz durchgeführt wurde vom Kontrolleur der Schweizerischen Volksbank Eberli, nachdem die Ostschweizerische Treuhandgesellschaft nicht mehr betraut worden ist.

Punkt 7 § der Tagesordnung: Auslegung der Verfassungsbestimmungen bezüglich der Rechtswirkung der Auflösung des Landtages gegenüber der Beschwerdeinstanz und über weitere damit zusammenhängende Verfassungsfragen.

Chef: Es sind in jüngster Zeit mehrere Beschwerden bei der Regierung gegen Verfügungen derselben eingereicht worden, in welchen die Gesetzmässigkeit der Regierung angefochten wurde. Es wurde behauptet, Regierungsrat Gassner sei Mitglied der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und könne nicht Mitglied der Regierung sein. Es wird jedermann begreifen, dass ein solcher Zustand auf die Dauer vollständig unhaltbar ist. Es ist im Lande selber hin und her darüber geredet worden. Die Ansichten stehen sich diametral gegenüber. Die Regierung hat sich gesagt, sie wolle, um diese Zweifel zu beheben, einen ausländischen Gelehrten zu diesem Zwecke heranzuziehen, das war der Staatsrechtslehrer Dr. Kulisch in Innsbruck. Das Gutachten dieses Staatsrechtslehrers ist allen Abgeordneten zugegangen, sie werden es auch gelesen haben. Ich kann mich darauf beschränken, nun mündlich die Argumentation Dr. Kulischs zu wiederholen, (was sodann geschieht). Ich möchte dazu bemerken, und gegenüber anders lautenden Behauptungen klar und deutlich feststellen, dass Dr. Kulisch das gesamte Material zur Verfügung gestanden ist, er hat auch die Zeitungen gehabt, die sich mit der Sache befassten, sämtliche Gesetze, die irgendwie in Betracht kommen konnten. Es ist der Regierung und speziell mir der Vorwurf gemacht worden, dass die Beschwerde Professor Kulisch vorgelegen habe.

Die Regierung kann eine Beschwerde in Anlehnung an die Bestimmungen des L.V. P. Gesetzes als Vorstellung behandeln und wenn sie als Vorstellung behandelt wird, auch Rechtskonsulenten befragen, zu Rate ziehen, wenn sie das für gut findet. Man hat gesagt von Gutachten auf Staatskosten. Wenn andauernd über die Schranken berechtigter und angebrachter sachlicher Kritik hinausgegangen wird, würde ich in Zukunft die Rücksicht auf andere fallen lassen. Ich könnte dem Landtage vielleicht manches über Rechtsgutachten und bezügliche Kosten und anderes mehr erzählen. Es wurde auch bemängelt, dass wir einen Ausländer befragt haben. Was hätte die öffentliche Meinung gesagt, wenn das Gutachten von Dr. Beck, Dr. Marxer oder Dr. Ritter gemacht worden wäre. Wir hätten uns unbedingt lächerlich gemacht. Im Uebrigen kennt man ja ihre Meinung. Man hat auch gesagt, das Gutachten sei aus Gefälligkeit gemacht worden. Professor Kulisch sei der Lehrer von Dr. Marxer gewesen. Das ist schon bald eine Beleidigung Dr. Kulischs eines Mannes von grosser internationaler Bedeutung, dass er einem ehemaligen Schüler zuliebe, Gesetz und Recht verdrängen würde. Im übrigen steht das Gutachten Dr. Kulischs nicht vereinzelt da. Es ist mit Juristen gerädet worden, und sie haben sich vollständig auf den Standpunkt des Rechtsgutachtens von Dr. Kulisch gestellt. Ich habe persönlich Gelegenheit gehabt, mit hochbedeutenden in höchsten Stellen stehenden Juristen zu reden, sie haben gesagt, sie unterstreichen Wort für Wort das Gutachten von Dr. Kulisch. Aber ich will vielleicht auf die einzelnen Bestimmungen eingehen und sie in möglichst populärer Form aufzustellen suchen. Es erfolgt sonach eine eingehende Erläuterung des Gutachtens von Dr. Kulisch u. s. w.

Dr. Ospelt: will sich jemand äussern zum Gutachten.

Meine Auffassung ist schon, ich wenigstens habe gemeint, als wir gewählt worden sind im Jahre 1928, wir seien gewählt worden auf 1 1/2 Jahre. Ich bin schon der Auffassung, man sollte die Verfassung so auslegen. Ich bin ja natürlich kein Jurist. Wie es ein Laie versteht steht da ganz klar im Artikel 112. Ich möchte aber nicht das Gut-

achten Dr. Kulischs angreifen. Ich möchte aber von anderen Herren Abgeordneten hören, was sie meinen.

Frage: Ich möchte da als Laie meinen Standpunkt bekanntgeben. In der Finanzkommission haben wir keine Stellung bezogen. Im letzten Jahre haben wir die Anschauung gehabt, die Beschwerdeinstanz sei nicht wählbar, darum haben wir nicht gewählt. Dass diese Sache zu Komplikationen führen musste, ist ganz klar. Wir haben einen Streit um eine Gesetzesauslegung. Wenn wir einig wären, könnten Regierung und Landtag zusammen den Streitfall aus der Welt schaffen. Weil wir das nicht sind, erkenne ich einfach den Staatsgerichtshof als einzig kompetente Behörde in der Sache an. Dieser soll entscheiden. Im anderen Falle werden wir lange hin und her reden und nichts Positives erreichen.

Antwort: Die Abgeordneten der Volkspartei haben das Gutachten von Professor Kulisch geprüft und sind zu folgender Auffassung gekommen, die ich sofort verlesen werde:

" Es wird behauptet, der im letzten Sommer gewählte Landtag sei auf vier Jahre gewählt und zwar deshalb, weil der frühere Landtag vom Landesfürsten aufgelöst worden sei und nicht vom Volke.

Wie liegt die Sache nun eigentlich?

Die Verfassung sagt im Artikel 47: " Die Mandatsdauer zum Landtage beträgt vier Jahre." Der Artikel 48 gibt jedoch sowohl dem Landesfürsten als auch dem Volke das Recht, unabhängig voneinander den Landtag aufzulösen. Das Auflösungsrecht des Landesfürsten ist etwas erschwert gegenüber dem des Volkes, indem die Verfassung bestimmt, dass der Fürst zu einem solchen Schritte erhebliche Gründe haben muss, welche der Versammlung des Landtages mitgeteilt werden müssen, während das Volk einfach über begründetes schriftliches Verlangen von 600 Stimmberechtigten über die Auflösung in einer Abstimmung entscheidet. Wenn der Landtag vor Ablauf seiner Mandatsdauer, sei es durch den Fürsten, sei es durch das Volk, aufgelöst wird, so sind nach der Verfassung innert sechs Wochen Neuwahlen anzuordnen. Die Verfassung

selber spricht sich jedoch nirgends darüber aus, ob ein solcher neugewählter Landtag nur für den Rest der angefangenen Legislaturperiode (Gesetzgebungsperiode) oder aber auf 4 Jahre gewählt sei. Aus dem Verfassungsgesetz selbst können wir also über diese Frage keine Auskunft erhalten. Daher müssen wir uns umsehen, ob nicht ein anderes Gesetz eine einschlägige Bestimmung enthält. Es gibt eine. Sie ist enthalten im Gesetz über die politischen Volksrechte Art. 41, Abs. 5. Dort heisst es, wenn die Volksabstimmung mit absolutem Mehr für die Auflösung des Landtages sich entscheidet, so erklärt die Regierung den Landtag für aufgelöst und ordnet sofort im Sinne der Verfassung Neuwahlen für den Rest der Amtsdauer an. Daraus geht zweierlei mit aller Klarheit hervor: erstens dass bei einer Landtagsauflösung die darauffolgenden Neuwahlen sich nur auf den Rest der angefangenen vierjährigen Legislaturperiode beziehen und zweitens, dass dies der Sinn der Verfassung sei. Wenn dies aber der Sinn der Verfassung ist, dass die Neuwahlen nach einer vorhergegangenen Auflösung des Landtages nur für den Rest der angefangenen Amtsdauer berechnet sind, so gilt dies selbstverständlich in allen Fällen, also nicht bloss, wenn das Volk die Landtagsauflösung herbeigeführt hat, sondern auch wenn der Fürst ihn aufgelöst hat. So will es das Gesetz und so sagt es das Gesetz und jede andere Auffassung widerspricht dem Gesetze. Es unterliegt also absolut keinem Zweifel, dass der neue Landtag nur bis Ende 1929 gewählt ist.

2. Die **Verwaltungsbeschwerdeinstanz**. Der Gutachter der Regierung spricht sich kurz und bündig und ohne stichhaltige Begründung dahin aus, dass die im letzten Sommer im Zusammenhang mit der Neuwahl des Landtages gleichfalls neubestellte Verwaltungsbeschwerdeinstanz verfassungs- und gesetzmässig bestellt sei, indem eben mit der Auflösung des alten Landtages auch die Amtsdauer der früheren Beschwerdeinstanz vernichtet worden sei.

Der Herr Professor kam zu diesem falschen Schlusse, weil ihm offenbar nur die Verfassung, nicht aber die anderen Gesetze welche gerade über diesen Punkt sehr wichtige Bestimmungen aufstellen, vorgelegt wurden.

Das ist umso auffälliger, als die Verfassung selber im Art. 98 ausdrücklich auf ein besonderes Gesetz hinweist, welches nähere Bestimmungen über diesen Gerichtshof enthalten soll. Dieses Gesetz ist das Landesverwaltungspflegegesetz (abgekürzt L.V.G.) bezeichnet) vom 21. April 1922, abgedruckt im Landesgesetzblatt Nr. 24, Jahrgang 1922.

Die Verfassung sagt im Art. 97, dass die Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerdeinstanz mit der des Landtages zusammenfalle und im Art. 47 heisst es, dass die Mandatsdauer des Landtages vier Jahre betrage. Die Verfassung weist also im Art. 97 offenbar auf den Art. 47. Sie spricht es also nicht direkt, sondern indirekt aus, dass die Amtsdauer der Beschwerdeinstanz vier Jahre betrage. Klar und unzweideutig ist das jedoch ausgesprochen im Art. 18 des schon erwähnten Verwaltungspflegegesetzes. Dort heisst es wörtlich: "Jeder wahlfähige Bürger, soferne nicht schon Mitglied der Regierung oder einer Gerichtsbehörde ist, ist pflichtig, eine nach den näheren Bestimmungen der Verfassung auf ihn fallende Wahl als Mitglied der Beschwerdeinstanz für eine Amtsdauer von vier Jahren anzunehmen." Das ist selbstverständlich eine Bestimmung, wodurch der Art. 97 der Verfassung erläutert wird, darüber könnte gar kein Zweifel aufkommen, selbst wenn der ausdrückliche Hinweis auf die Verfassung nicht darin enthalten wäre. Wenn also nach dem Wortlaute der Verfassung noch eventuell ein Zweifel entstehen könnte über die Amtsdauer der Beschwerdeinstanz, so ist dieser Zweifel vollständig behoben durch den vorhin zitierten Art. 18 L.V.G.

Auch andere Gesichtspunkte würden übrigens, selbst ohne den Art. 18 zwingend zu dem Schlusse führen, dass die Beschwerdeinstanz jeweils auf 4 Jahre gewählt wird, und dass ihre Amtsdauer unberührt bleibt von einer oder mehreren Auflösungen des Landtages innerhalb einer Legislaturperiode. Wir weisen nur auf den Umstand hin, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ein Gerichtshof ist, ein Kollegialgericht. Alle unsere Kollegialgerichte mit Ausnahme des Staatsgerichtshofes werden auf vier Jahre gewählt bzw. bestellt, der Staatsge-

richtshof auf fünf Jahre. Es würde also gar kein vernünftiger Grund dafür bestehen, die Verwaltungsbeschwerdeinstanz auf weniger als vier Jahre zu bestellen, ja noch mehr, diesen Gerichtshof dem Wechsel der politischen Tagesströmungen auszusetzen, indem man sein Schicksal mit dem des Landtages verbindet. Die Folge wäre, dass die Beschwerdeinstanz zehnmal neu bestellt werden müsste, wenn in einer Legislaturperiode zehnmal der Landtag aufgelöst würde, was ohne weiteres möglich ist. Das wäre für die Institution eines Gerichtes ein derart unwürdiger Zustand, dass man dem Gesetzgeber vernünftigerweise nicht zumuten kann, er habe dies beabsichtigt.

3. Art. 112 der Verfassung. Der Gutachter der Regierung scheint von der Richtigkeit seiner Auffassung bezüglich der Amtsdauer des gegenwärtigen Landtages und der gesetzmässigen Bestellung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz selber nicht ganz überzeugt zu sein, denn er sucht am Schlusse seines Gutachtens in sehr umfangreichen, aber wenig überzeugenden Ausführungen darzutun, dass die Regierung (vielleicht richtiger die Bürgerpartei!) im Art. 112 der Verfassung ein Mittel in der Hand habe, eine "richtige" Auslegung der Verfassung jederzeit herbeizuführen. Der Art. 112 sagt nämlich:

"Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen Zweifel entstehen und nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden können, so hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden." Der Gutachter ist nämlich der Meinung, dass es sich bei der erwähnten Uebereinkunft zwischen der Regierung und Landtag auf Seiten des Landtages um einen einfachen Mehrheitsbeschluss handle.

Da ist er aber im Irrtum! Der Art. 112 der Verfassung kann nur verstanden werden im Hinblick auf den vorhergehenden Art. 111. In Art. 111 ist von Erläuterungen der Verfassung die Rede und es wird dort bestimmt, dass solche Erläuterungen auf Seiten des Landtages Stimmeneinhelligkeit seiner anwesenden Mitglieder oder Dreiviertelmajorität in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen

erfordern. Erläuterungen ist gleichbedeutend mit Erklärungen. Erklärungen sind notwendig, wenn etwas unklar oder zweifelhaft ist. Eine zweifelhafte Verfassungsbestimmung kann durch Uebereinkunft zwischen Regierung und Landtag erklärt, erläutert werden. Durch eine solche Erläuterung werden entstandene Zweifel beseitigt. Aber die Uebereinkunft zwischen Regierung und Landtag erfordert auf Seite des Landtages eben einen einstimmigen Beschluss oder aber in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Landtagsmitglieder. Das liest jeder aus der Verfassung heraus, der unvoreingenommen an sie herantritt. Eine Auslegung des Art. 112 im Sinne des eingeholten Gutachtens ist irrig. Und wenn Regierung und Landtagsmehrheit nur so einfach eine Uebereinkunft treffen wollten, diese Verfassungsbestimmung sei so jene so anzulegen, so wäre das der Todesstoss für die Rechtssicherheit in Liechtenstein! Denn das Gutachten selber sagt, dass eine solche Auslegung nur so lange halte, bis eine andere Mehrheit in den Landtag einziehe, die wieder eine andere Auslegung bringe. Wir richten folgende Interpellation an die Regierung:

1.) Warum hat die Regierung bei Einholung des gegenständlichen Rechtsgutachtens den Staatsgerichtshof ignoriert, der doch von Gesetzeswegen zur Abgabe von Gutachten über Fragen des Staats- und Verwaltungsrechtes berufen ist?

2.) Warum hat die Regierung in ein schwebendes gerichtliches Verfahren eingegriffen, indem sie eine bei ihr eingereichte Beschwerde nicht an die zuständige Stelle weiterleitete, sondern durch Monate zurückhielt und anscheinend zur Begutachtung ins Ausland schickte. Die Interpellanten erblicken darin einen Eingriff in den Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte.

Warum hat die Regierung bei Behandlung der vorliegenden so wichtigen Frage nur wenige Tage Zeit gelassen zum Studium, und warum ist nur dieses Gutachten eingeholt worden, das bei seiner schwachen Begründung absolut keine Grundlage für eine Beratung des Landtages sein kann?

Reg. Chef: Auf die einzelnen Punkte der Interpellation habe ich vorweg geantwortet. Ich nehme an, dass die Interpellation der Regierung zugestellt wird. Wir werden eine erschöpfende Auskunft über die gestellten Fragen geben.

Risch: Ich muss sagen, dass mich einerseits gefreut hat, dass der Vorsitzende und Gassner das Gutachten von Culisch nicht anzweifeln möchten. Im Uebrigen möchte ich sagen, dass dann das Volk ja jederzeit Gelegenheit hat, durch eine Initiative den Landtag aufzulösen. Das kann im nächsten Winter dann geschehen, ruhig. Weil ein Staatsgerichtshof genannt worden ist, würde mich eigentlich interessieren, wer diesem Staatsgerichtshof angehört, wenn ich bitten dürfte.

Hs. Ospelt: Ich möchte dem Abgeordneten Risch antworten, dass ich nicht gesagt habe, dass ich das nicht antaste, ich kann es lediglich nicht antasten, weil ich kein Jurist bin. Nach meiner Laienauffassung ist das nicht recht. Meine Laienauffassung ist die, dass diese Strittigkeit der Staatsgerichtshof entscheidet. Art. 112 der Verfassung sagt, wenn Zweifel seien in Auslegung der Verfassung, so werden diese vom Staatsgerichtshof entschieden.

ster Büchel: Der Vorsitzende Ospelt hat ausgeführt, dass das seine Auffassung sei, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz zu Recht bestehe. Das ist seine Auffassung. Ich habe eine andere Auffassung. Ich schliesse mich voll und ganz der Auffassung Dr. Culischs an. Ich möchte keine langen Ausführungen. Abg. Amann hat dann ein anderes Gutachten verlesen. Ich kann mir da nichts anderes vorstellen, als dass dieses Gutachten von einem anderen Juristen also nicht das Produkt Amanns ist. Dieses Gutachten ist irreführend und verworren. Ich gebe auf dasselbe weiter nichts. Amann selbst sagt, das Gutachten Dr. Kulischs sei kurz und bündig. Jedes Wort ist belegt. Wir konnten uns nicht anders behelfen. Professor Kulisch ist eine Autorität. Er hat an unseren Sachen wenig Interesse, konnte also ganz objektiv urteilen und hat auch so ^{scheinbare} urteilt. Als das/Hindernis auftauchte, Gassner könne nicht Regierungsrat sein, habe ich mich mit mehreren Juristen in Verbindung gesetzt.

Jeder sagte ganz unabhängig vom anderen, das gleiche, was Professor Kulisch sagt.

Wir müssen uns schliesslich an einem Gutachten halten. Streitigkeiten aus einer Verfassungsauslegung können zwischen Regierung und Landtag geregelt werden. Wenn die Mehrheit nicht zur Regelung gelangt, kommt es einfach vor den Staatsgerichtshof. Die Beschwerde können wir schon an einen Staatsgerichtshof leiten.

Os. Ospelt: Meine Meinung ist halt auch noch die, wenn man bloss auf Gutachten abstellt, wird es nicht schwer sein, auch ein gegenteiliges Gutachten vorzulegen. Darum passt mir die Geschichte nicht recht.

Linier: Ich bin der einzige unter den Abgeordneten, die im letzten Sommer in Wien waren bei Seiner Durchlaucht. Ich kann Euch versichern, da ist ^{eines} alles wohl erwogen worden, unter Beizug ~~tüchtiger~~ Juristen, welche unsere Verhältnisse gut kennt. Es waren auch eine ganze Reihe von Prinzen anwesend. Der Schritt ist gewiss schwer vorgekommen. Es ist nichts anderes übrig geblieben. Nach der Verfassung hat der Fürst das Recht, den Landtag aufzulösen. Jetzt würde ich meinen, würde man dem Fürsten noch das letzte Recht beschneiden. Hat er nur das Recht, uns Millionen zu geben. Ich finde es Unrecht, hier Opposition zu machen. Das ist der Wille vom Fürsten gewesen und ist der Wille vom heure regierenden Fürsten.

lt: Es dreht sich nicht darum, den Fürsten in seinen Rechten zu beschneiden, sondern darum, ob die Mandatsdauer nur eine restliche ist, oder ob sie 4 Jahre betrage. Da sind wir nicht der gleichen Meinung. Das Recht selber bestreiten wir nicht.

Linier: Es steht in der Verfassung, wenn der Fürst den Landtag auflöst, dauert es 4 Jahre. Wenn das Volk den Landtag auflöst, gilt's nur für die restliche Mandatszeit.

aner: Ich war bei der Beratung über die Verfassung auch dabei. Damals war Grundprinzip: Gleiche Rechte für alle. Wenn die Mandatsdauer beim Fürsten 4 Jahre, beim Volke aber nicht 4 Jahre betragen soll, dann wäre Verschiedenes möglich durch eine Landtagsmehrheit. Es könnte da unangenehme Politik getrieben werden. Was das Gutachten anbetrifft, so habe ich bereits in der Finanzkommission mich geäussert, ich wäre in der Lage solche von prominenten Persönlichkeiten beizubringen,

die unsere Anschauung bzw. Auslegung vollständig decken, so gut wie das andere. Mit Gutachten werden wir nie einig. Ich finde als einzige Instanz den Staatsgerichtshof hier im Lande für kompetent in der Sache, nicht im Auslande soll entschieden werden.

Art 112 sagt: Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel, die nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden können, so hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden. Mir scheint, diese Fassung ist so klar, dass kein Mensch sie missverstehen kann. Erst wenn eine Einigung nicht zustandekommt, hat der Staatsgerichtshof einzuschreiten. Ich möchte weiter bemerken, dass Seine Durchlaucht der regierende Fürst das Gutachten kennen und sich haben beraten lassen von Juristen, die von Ansehen sind. Daraufhin ging mir von der Kabinettskanzlei ein ~~folgendes~~ Schreiben zu, ~~xxx~~ demzufolge Seine Durchlaucht den Ausführungen Prof. Kulisch's voll zuzustimmen geruhten.

Reg. Chef: Dem Staatsgerichtshofe gehören derzeit an: Präsident Dr. Emil Beck Gesandter, Dr. Guntli, Gustav Ospelt, Schlossermeister Vaduz, Felix Büchel Gamprin, Schächle Eschen.

Beck: Ich höre eben, dass ich im Staatsgerichtshof bin, wenn ich das gewusst hätte, hätte ich nichts vom Staatsgerichtshof gesagt.

Guntli: Ich möchte die Regierung ersuchen, einen bezüglichen Antrag zu formulieren, dass man zur Abstimmung kommt, die Zeit geht zu Ende.

Beck: Man hat gesagt: Gleiche Rechte dem Fürsten, gleiche dem Volke. Noch nie ist der Fürst so in Anspruch genommen worden, wie in der letzten Zeit.

Ich bin überzeugt, diese Schwierigkeiten, die heute über diesen Punkt auftauchen, kommen aus dem gleichen Herd, wie die Schwierigkeiten aus dem Sparkassagesetze.

Beck: Wenn man mich ausscheidet, aus dem Staatsgerichtshof, ist es mir vollkommen recht. Sogar wenn man mich aus dem Landtag hinausst, bin ich einverstanden.

Guntli formuliert sodann den Antrag zur Abstimmung der lautet:

Der Landtag nach Kenntnisnahme eines Rechtsgutachtens und nach Ergänzung der Diskussion entscheidet in Anwendung von Art. 112 der Verfassung:

- 1.) Art. 48 Abs. 1 der Verfassung wird dahin ausgelegt, dass im Falle der Auflösung des Landtages durch den Fürsten eine 4-jährige Mandatsdauer des aus den Neuwahlen hervorgegangenen Landtages beginnt,
- 2.) die Bestimmungen des Artikels 97 der Verfassung bezüglich der Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerdeinstanz werden dahin ausgelegt, dass die Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht nur dahinfällt, wenn die normale 4jährige Amtsdauer des Landtages abläuft, sondern auch wenn der Landtag während der normalen Mandatsperiode durch den Fürsten oder auf Grund Volksabstimmung aufgelöst wird.

Beck: Wünschen die Herren, dass man über den Antrag abstimmt:

Ja.

Ergebnis der Abstimmung:

10 Stimmen dafür.

~~(Ospelt enthält sich der Stimme).~~

Abg. Gassner: Bitte Gegenprobe zu machen:

Ergebnis der Abstimmung:

4 Stimmen dagegen, ~~stix~~

Es sollte noch eine Neuwahl für den ausgetretenen schweizerischen Nationalrat Dr. Guntli vorgenommen werden. Sind da Anträge auf Verschiebung da.

Würde das noch verschoben, steht nicht auf den Traktanden.

Es wird immer betont, dass man Eingaben nicht weitergebe an den Staatsgerichtshof. Wenn der Landtag nicht in kurzer Zeit zusammenkommt, muss eine Wahl heute vorgenommen werden.

Seid ihr dafür, dass das noch gemacht wird.

Ergebnis 5 sind dagegen.

Wenn andere Abgeordnete dagegen sind, werden wir die Wahl nicht erzwingen, werden diese Wahl hinausschieben.

Nachdem ich Jnitiant in der Schächtfrage bin, möchte ich noch erklären, dass man anscheinend die Volksabstimmung hinausschiebt, damit die Arbeiter und Alpknecchte in der Ausübung der Abstimmung verhindert werden.

Wir haben uns eben überlegt, wie wir die Abstimmung in der nächsten Zeit halten sollen. Wir haben ja noch die Abstimmung über das Alkoholgesetz. Diese Sache ist seit 1 1/2 Jahren auf dem Wege. Wir haben es am Platze gehalten, diese zuerst zu halten. Wir haben darüber schon geredet und die technischen Möglichkeiten erwogen ob beide Abstimmungen miteinander verbunden werden soll. Wenn es möglich ist, sollen sie verbunden werden, sonst haben wir die Absicht gehabt, am ersten freien Tage.

Jch bin der Meinung, man sollte beide nebeneinander haben, sonst aber am ersten freien Tage nachher.

Die technischen Bedenken werden geprüft.

Soerkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluss 3/4 7 Uhr.

Gefertiget: